vorberatende Kommission



Protokoll

Sitzung vorberatende Kommission 22.20.06 Gerda Göbel Geschäftsführerin

«Nachtrag zum Wasserbaugesetz»

Termin Mittwoch, 12. August 2020

08.30 bis 16.40 Uhr

Ort St.Gallen, Regierungsgebäude,

Tafelzimmer 200

Parlamentsdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 75 90

N +41 78 710 40 86 gerda.goebel-keller@sg.ch

St.Gallen, 21. Oktober 2020

Kommissionspräsident

Thomas Toldo-Sevelen

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP Ursula Egli-Wil, Hauspflegerin, Bäuerin, Dipl. Wirtschaftsfachfrau

SVP Walter Freund-Eichberg, Meisterlandwirt
SVP Walter Gartmann-Mels, Unternehmer
SVP Christoph Gull-Flums, Gemeindepräsident
SVP Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt

CVP-EVP Seline Heim-Andwil, Leiterin Bildung, Bäuerin CVP-EVP Mathias Müller-Lichtensteig, Stadtpräsident CVP-EVP Michael Schöbi-Altstätten, Rechtsanwalt Sepp Sennhauser-Wil, Biolandwirt

FDP Caroline Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil, Gemeindepräsidentin,

eidg.dipl. Drogistin

FDP Stefan Britschgi-Diepoldsau, Gemüseproduzent

FDP Thomas Toldo-Sevelen, Unternehmer, Kommissionspräsident

SP Peter Hüppi-Gommiswald, Gemeindepräsident SP Susanne Schmid-St.Gallen, Mittelschullehrerin

GRÜNE Tanja Zschokke-Rapperswil-Jona, Landschaftsarchitektin

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrätin Susanne Hartmann, Vorsteherin Baudepartement
- Michael Eugster, Leiter Amt für Wasser und Energie, Baudepartement
- Raphael Hartmann, juristischer Mitarbeiter Amt für Umwelt, Baudepartement
- Heinz Meier, Leiter Wasserbau, Baudepartement

Weitere Teilnehmende¹

Dr. Werner Ritter, Rechtsanwalt, Im Forum, Bahnhofstrasse 24, 9443 Widnau (für Traktandum/Traktanden 2.1)

Nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GeschKR bezeichnet die Kommission den Beizug von Sachverständigen und Interessenvertretern. Ist ein Mitglied der Kommission mit dem Vorschlag nicht einverstanden, meldet es dies nach Erhalt der Einladung der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten.

Geschäftsführung / Protokoll

- Gerda Göbel-Keller, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Sandra Stefanovic, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkung

Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Protokoll, Beilagen) sind in der Sitzungsapp² zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen³ sowie der Rechtssammlung des Bundes⁴ zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	4
2.1	Fachreferat / Gastreferat	4
2.2	Inhalt gemäss Botschaft	6
3	Allgemeine Diskussion	8
4	Spezialdiskussion	11
4.1	Beratung Botschaft	11
4.2	Beratung Entwurf	25
4.3	Aufträge	53
4.4	Rückkommen	54
5	Gesamtabstimmung	54
6	Abschluss der Sitzung	54
6.1	Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters	54
6.2	Medienorientierung	54
6.3	Verschiedenes	55

-

² https://sitzungen.sg.ch/kr

³ https://www.gesetzessammlung.sg.ch

⁴ https://www.admin.ch

1 Begrüssung und Information

Toldo-Sevelen, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrätin Susanne Hartmann, Vorsteherin Baudepartement,
- Michael Eugster, Leiter Amt für Wasser und Energie, Baudepartement,
- Raphael Hartmann, juristischer Mitarbeiter Amt für Umwelt, Baudepartement
- Heinz Meier, Leiter Wasserbau, Baudepartement,
- Dr. Werner Ritter, Rechtsanwalt, Fachreferent für Traktandum/Traktanden 2.1,
- Gerda Göbel-Keller, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste,
- Sandra Stefanovic, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Aus Transparenzgründen gebe ich hiermit bekannt, dass der juristische Sachbearbeiter Raphael Hartmann der Zwillingsbruder von Regierungsrätin Susanne Hartmann ist. Raphael Hartmann arbeitet seit vielen Jahren als Jurist im Baudepartement und ist der Autor der vorliegenden Botschaft und Gesetzesvorlage. Ich habe ihn daher gemäss meiner Kompetenz als Kommissionspräsident (Art. 52 GeschKR) zur Kommissionssitzung beigezogen. Er hat nur beratende Stimme und ist während der gesamten Kommissionsberatung anwesend (Art. 53 Abs. 1 GeschKR). Die Frage einer allfälligen Befangenheit bzw. Interessenkollision bzw. eines Ausstands stellt sich hier nicht. Formal regelt das GeschKR lediglich den Ausstand von Mitgliedern des Kantonsrates, nicht der Verwaltung. Inhaltlich vertritt Raphael Hartmann keine privaten Interessen, sondern, ebenso wie die zuständige Regierungsrätin, die Interessen der Regierung.

Seit der Kommissionsbestellung in der Junisession nahm der Kantonsratspräsident keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Bitte legen Sie bei Ihren Voten Ihre Interessenbindungen offen.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «Nachtrag zum Wasserbaugesetz» vom 14. April 2020. Der vorberatenden Kommission wurden zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Anfrage Egli-Wil und Antwort Baudepartement Amt für Umweltschutz vom 5. August 2020 betreffend Perimeter
- Anfrage Schmid-St.Gallen und Ankündigung Antwort Baudepartement Amt für Wasser und Energie vom 5. August 2020 betreffend Gewässernutzungsanlagen

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, um der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls zu erleichtern. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates⁵ als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

_

⁵ sGS 131.11; abgekürzt GeschKR.

Zu Beginn wird Werner Ritter, der Autor des Kommentars zum Wasserbaugesetz, ein Fachreferat zur Entstehung des geltenden Wasserbaugesetzes, zur Praxis und zum Handlungsbedarf halten. Fragen dazu sind direkt im Anschluss an das Referat zu stellen, da der Referent die Sitzung anschliessend verlassen wird. Im Anschluss wird die vorberatende Kommission durch Regierungsrätin Susanne Hartmann eine Einführung in die Vorlage erhalten. Danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion über die Vorlage mit einleitenden Bemerkungen der zuständigen Regierungsrätin. Schliesslich führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

2.1 Fachreferat / Gastreferat

Werner Ritter: Referat gemäss Präsentation und Handout zur Entstehung des geltenden Wasserbaugesetzes, zur Praxis und zum Handlungsbedarf (Beilage 7).

Fragen:

Freund-Eichberg: Werner Ritter, wir sind ja Mitstreiter in Sachen Binnenkanal. Dort geht es ebenfalls um Rückhalteräume. Vorgesehen ist ein Rückhaltebecken. Dieser Raum kann dann nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Dazu folgende Fragen: Werden die Rückhalteräume mit einer Dienstbarkeit gegenüber der Allgemeinheit oder gegenüber den Bauten oder Grundstücken geregelt? Wird die Dienstbarkeit abgegolten, oder ist das mit der Schadensbegrenzung abgetan?

Werner Ritter: Gemäss der Botschaft, und die ist auch in diesem Punkt sehr überzeugend, will man ja das Ganze nicht über privatrechtliche Dienstbarkeitsverträge lösen. Das hätte man, wenn dieses Gesetz nicht gekommen wäre, beim Rheintaler-Binnenkanal machen müssen, weil man keine öffentlich-rechtliche Grundlage gehabt hätte. Das ist jetzt der Konjunktiv, den ich verwenden muss. Aber, hier hat man sozusagen eine öffentlichrechtliche Dienstbarkeit. Jetzt stellt sich natürlich die Frage, inwiefern wirkt sich diese öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit auf den Wert der Liegenschaften aus. Man müsste jetzt im vorliegenden Fall berücksichtigen, dass Dienstbarkeit die Betroffenen vollständig schadlos hält. Die Objektschutzmassnahmen werden finanziert zu Lasten des Wasserbaus und es werden die Wiederherstellungsmassnahmen finanziert zu Lasten des Wasserbaus. Jetzt müsste man einen Schätzer beauftragen, der müsste schätzen, wie viel ist das Land wert, wenn es im Rückhalteraum liegt und wie viel ist es wert, wenn es diesen Rückhalteraum nicht gibt. Wenn es dort eine Differenz gibt, dann bestimmt er einen Entschädigungsanspruch aus materieller Enteignung, und wenn es keine Differenz gibt, wie offenbar das Verwaltungsgericht Aargau entschieden hat, dann besteht kein Anspruch aus materieller Enteignung. Also man müsste den Einzelfall anschauen. Aber ich meine, es hängt immer davon ab, und das haben die Diskussionen beim Binnenkanal gezeigt, wie häufig das Ereignis eintritt. Beim Binnenkanal wird ein Drosselwerk installiert, das eine bestimmte Menge Wasser durchlässt. Und wenn diese bestimmte Menge Wasser erreicht ist, dann wird der Rückhalteraum aufgestaut. Es ist natürlich ein Unterschied, ob man jährlich dann Wasser hat, 10-jährlich, oder 100-jährlich, von der Wartung her. Das hat natürlich dann auch einen Einfluss auf die Entwertung der Liegenschaften und des

Landes. Aber ich meine, dass dieser Ansatz, der in der Botschaft geschrieben ist, mit der materiellen Enteignung – Herr Meier ist jetzt sehr erstaunt, dass ich für einmal dem Departement Recht gebe – durchaus vernünftig, rechtmässig und zielführend ist.

Güntzel-St. Gallen: Du hast einleitend gesagt, dass du nicht auf die Botschaft eingehst, sondern die Geschichte aufarbeitest. Allerdings hast du bei den Grundsätzen in Artikel 14 auch zwei der neuen Punkte erwähnt, nämlich die Fruchtfolgeflächen und die Verhinderung von invasiven Neophyten. Aber der Grund meiner Wortmeldung ist eine Frage zu den Sondervorteilen. Ist das ein Problem? Wer weist nach, was der Sondervorteil ist? Ich komme je länger, je mehr zur Überzeugung, dass ein öffentliches Gewässer im eigenen Grundstück ein Nachteil und nicht ein Vorteil ist. Gibt es Rechtsentscheide zum Sondervorteil?

Werner Ritter. Das muss man wie folgt ermitteln. Da muss man die entsprechende Perimeterkommission einsetzen, wie bei einer Strasse, und dann muss diese Kommission schauen, welche Grundstücke würden überschwemmt, wenn die Wasserbaumassnahmen nicht umgesetzt würden. Wenn sie umgesetzt werden, was hat das für Auswirkungen auf diese Grundstücke, und wie wird das in einen finanziellen Vorteil umgerechnet aber nicht bezogen auf das betreffende Grundstück, sondern bezogen auf die Nutzungsmöglichkeit. Also wenn du ein Gartenhaus hast auf einem Grundstück, wo du ein 25-stöckiges Hochhaus daraufstellen kannst, dann wird man das bezogen auf das 25-stöckige Hochhaus veranlagen. Alle diese Perimeter-Sachen sind natürlich sehr umstritten, sehr schwierig und auch sehr schwammig. Früher war das ein ideales Betätigungsfeld für pensionierte Gemeindepräsidenten, die sich noch ein Zubrot verdienen wollten zu ihrer mageren Pension. Aber diese Perimeter-Festsetzung ist schwierig und es wird sich natürlich jeder mit Händen und Füssen wehren, dass er im Perimeter ist und dass er etwas daran bezahlen muss. Sie müssen jetzt selber entscheiden, ob das schlechte Staatsbürger sind, ob das eine rechtlich verständliche Regelung ist – ich enthalte mich hier der politischen Meinung.

Sennhauser-Wil: Ich habe eine Frage zu den Rückhalteräumen. Ich pflanze mehrere Kulturen an, im Moment im Vertrag, wenn jetzt diese Flächen in die Rückhalteräume kommen, dann kann ich ja möglicherweise die Verträge nicht mehr erfüllen. Ist das im Vorschlag schon enthalten?

Werner Ritter. Dazu gibt es aus meiner Sicht zwei Dinge zu beachten: Erstens sollten Sie in den Vertrag, wenn Sie in einem solchen Rückhalteraum sind, vernünftigerweise einen Vorbehalt hineinnehmen. Zweitens, sollte der Verlust durch die finanzielle Abgeltung des vollen Schadens gedeckt werden. Aber es ist natürlich so, dass Sie als Grundeigentümer den Schaden nicht provozieren dürfen. Sie dürfen dann nicht einen Vertrag machen, der darauf ausgelegt ist, möglichst überschwemmt zu werden, weil das mehr Profit gibt, als die Ackerfrüchte zu verkaufen.

Sennhauser-Wil: Es wäre eine grosse Einschränkung für mich, also müsste ich das irgendwie geltend machen können.

Werner Ritter: Da stellt sich die Frage, ob der Tatbestand der materiellen Enteignung erfüllt ist und so entschädigt werden muss. Der Schaden, der entsteht, weil eine Kultur kaputtgeht, weil die nächste Kultur nicht gepflanzt werden kann oder weil die Fruchtfolge einen Unterbruch erleidet, sollte durch das Gesetz abgedeckt sein.

Britschgi-Diepoldsau: Wie du weisst, spricht man oft vom «Grundeigentümer». Sehr oft, speziell im Rheintal, ist der, der den Schaden erleidet, nicht der Grundeigentümer, sondern der Pächter. Gibt es da Lösungen für die Entschädigung an die tatsächlich Geschädigten? Gehört das ins Wasserbaugesetz oder muss das über andere Gesetzeswege gelöst werden?

Werner Ritter. Hier heisst es im Gesetzesentwurf bei Art. 59a (neu) Ziff. 1 «Ist ein Rückhalteraum ausgeschieden, werden die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer entschädigt für finanzielle Einbussen und allenfalls erforderliche Objektschutzmassnahmen» und bei Ziff. 2 «Im Schadenfall obliegen dem Wasserbaupflichtigen insbesondere: a) Schadenbehebung, einschliesslich der Kostentragung; b) Instandstellung und Rekultivierung der beanspruchten Flächen, einschliesslich der Kostentragung; c) finanzielle Entschädigung für aus dem Schadenfall resultierende Nutzungseinschränkungen». Sie können das Problem auf zweierlei Arten lösen. Die eine Art ist die vertragliche Lösung. Ich meine, dass man die Pachtverträge entsprechend anpassen müsste und dass der Pächter auch einen Anspruch auf die Anpassung der entsprechenden Pachtverträge hätte, damit er schadlos gehalten wird. Denn die Nutzung des Pachtgegenstandes wird ja geändert. Die andere Methode wäre, Art. 59a (neu) auszudehnen auf Pächter und andere mögliche Nutzer. Es kann ja auch einmal ein Grundstück vermietet sein und so weiter. Ob Sie den gesetzlichen Weg einschlagen wollen oder ob Sie es den Leuten überlassen wollen die Pachtverträge anzupassen, das muss ich Ihnen überlassen. Die bürgerfreundlichere Lösung wäre wahrscheinlich, den Kreis der Anspruchsberechtigten zu erweitern. Man müsste dann eine gescheite Formulierung finden. Aber Sie haben ja rechtskundige Berater zuhanden der Kommission und seitens der Regierung.

Toldo-Sevelen, Kommissionspräsident dankt für das empfängergerechte und gut verständliche Referat.

Werner Ritter: Noch ein Nachtrag: Ein wesentlicher Punkt im Gesetzesentwurf, den ich Ihnen sehr ans Herz legen möchte, ist der Einbezug der Betroffenen. Ich kann Ihnen sagen, wenn man das nicht macht, und einfach das Projekt aufgleist, dann werden ein Sturm der Entrüstung und eine Revolution ausbrechen. Herr Eugster und Herr Meier könnten Ihnen von Flums sehr anschaulich schildern, was dort passiert ist im Zusammenhang mit der Seez. Wenn Sie das vermeiden möchten, dann möchte ich Sie bitten, den Passus, dass die Leute mitreden können, drin zu lassen. Das ist der einzige politische Wunsch, den ich anbringen möchte.

Der Referent verlässt um 09.30 Uhr die Sitzung.

2.2 Inhalt gemäss Botschaft

Regierungsrätin Susanne Hartmann: Referat mit Präsentation und Handout, Folien 1-6 (Beilage 8).

Michael Eugster. Detaillierte Ausführungen zu Folien 7 und 8 «Rückhalt und Notentlastung» (Beilage 9).

Heinz Meier: Detaillierte Ausführungen zu Folien 9 «Grundentschädigung und Entschädigung im Schadenfall» und 10 «Perimeter» (Beilage 10).

Zu Folie 9: 18 Kantone haben auf die Umfrage geantwortet. Der Kanton Thurgau hat nur einmalig eine Entschädigung gezahlt. Daher haben wir keine Grundentschädigung im Entwurf vorgesehen. Eine Entschädigungsregelung für den Ereignisfall im Gesetz macht hingegen Sinn.

Raphael Hartmann: Detaillierte Ausführungen zu Folie 11 «Verfahren» (Beilage 11).

Regierungsrätin Hartmann: Mit dem Nachtrag zum Wasserbaugesetz können wir mehrere Ziele erreichen. Zum Beispiel werden die Voraussetzungen für den Schutz vor Hochwasser verbessert, wie es Herr Hartmann gerade erwähnt hat. Die wasserbaulichen Massnahmen können einfacher durchgeführt werden. Und die Gemeinden können die Perimeterpflicht aufgrund ihrer Bedürfnisse und Verhältnisse flexibel einführen oder nicht. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, auf den Nachtrag zum Wasserbaugesetz einzutreten.

Verständnisfragen:

Schmid-St. Gallen: Ich fange gleich hinten an. Eine ganz banale Frage – was sind Durchlässe? Brücken sind mir klar, aber Durchlässe?

Raphael Hartmann: Das was unten durchgeht, bei einer Strasse ist ein Durchlass eine Röhre, durch die das Gewässer unter der Strasse durchfliesst.

Schmid-St. Gallen: Ausserdem habe ich eine Frage zu den Rückhalteräumen. Gut, ich bin froh, dass Sie das Beispiel Rütiweiher erwähnt wurde, den kenne ich auch. Gehört der Rüthiweiher überhaupt zu den Rückhalteräumen oder nicht? Für mich ist es eindeutig ein Gewässer. Es hat Wasser und ökologische Vegetation rundherum, die sehr wertvoll ist. Wenn man jetzt die Rückhalteräume nicht mehr als Gewässer definiert, dann sind sie ja auch ausserhalb der Schutzwirkung von Gewässern. Ich verstehe nicht, warum man solche Räume wie den Rütiweiher nicht mehr als Gewässer zählt.

Heinz Meier: Es ist nicht so, dass Rückhalteräume grundsätzlich nicht mehr als Gewässer gelten. Der Rütiweiher zum Beispiel ist eine Anlage im sogenannten «Hauptschluss». Hier fliesst das Gewässer quer durch den Rückhalteraum hindurch. Der Rütiweiher ist zusätzlich noch Naturschutzgebiet. Er gilt damit weiterhin als Gewässer. Rückhalteräume können aber auch ausserhalb der Gewässer sein, wie beispielsweise am Rheintaler-Binnenkanal, wo man das Wasser dann seitlich ausleitet. Das ist kein Gewässer. Ein Rückhalteraum beinhaltet also nicht zwingend auch ein Gewässer.

Freund-Eichberg: Wenn ich Herrn Meier noch ergänzen darf: Bei der ganzen Diskussion um den Binnenkanal hat man zuerst von Rückhalteräumen gesprochen, die dann nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden dürfen, wo es 26 Hektaren Weiher und Biotope gibt, und so weiter. Die Landwirte hat gestört, dass man nicht einfach einen Raum schafft, der so gross ist, wie er auch gebraucht wird, wenn das Wasser kommt. So ist es jetzt vorgesehen und eigentlich eine gute Lösung für alle. Man hat Hochwasserschutz, Raum für die Landwirtschaft und Überschwemmungsraum. Ich würde es begrüssen, wenn die Räume geteilt würden in kleinere Räume. Wenn Sie sagen, der Weiher soll ein Raum sein, bin ich aber nicht dagegen.

Heinz Meier projiziert Beispiele und erläutert sie: Ich zeige Ihnen jetzt ein paar Pläne, damit wir alle vom gleichen Sprechen, wie die bestehenden und geplanten Rückhaltebecken aussehen könnten.

Das Beispiel am Wiesenbach West (Beilage 14) ist in der Stadt St.Gallen, heute landwirtschaftlich genutzte Fläche, teilweise noch Bauzone. Wir haben hier sehr enge Platzverhältnisse, jetzt ist die Frage, ist es ein Raum oder ist es ein Becken? Man muss hier Dämme machen, dass überhaupt ein Aufstau erzeugt werden kann. Man wird weiterhin eine gewisse Nutzung zulassen können. Bei einer solchen Anlage mit wirklich steilen Dämmen, wird man das Land übernehmen müssen. Wenn wir davon ausgehen, dass der Weiher alle fünf Jahre einmal beansprucht wird – im Gegensatz zu Flächen, die man optimiert und die nur alle 30 Jahre einmal in Anspruch genommen werden – ist es auch intelligenter, wenn ihn der Wasserbaupflichtige übernimmt. Immer eine ganze klare Trennung zwischen Raum und Becken zu machen ist nicht ganz einfach, aber spielt aus meiner Sicht auch keine grosse Rolle. Wenn die Fläche dem Wasserbaupflichtigen gehört, muss er sich nicht selber entschädigen. Das wird über den Landerwerb geregelt.

Britschgi-Diepoldsau: Sie haben vorhin vom Perimeter als willkommenes Instrument aus der Geschichte gesprochen. Ich wäre froh, wenn Sie dazu noch eine Aussage machen könnten. Dazumal hatte man den Fokus auf dem Hauptzweck, die Entwässerung zu sichern. Heute berücksichtigen wir sehr viel mehr Sachen, wie den Naturschutz, der hinzugekommen ist. Heute muss ein Perimeterpflichtiger andere Sachen bezahlen, als damals. Verstehe ich das richtig?

Heinz Meier: Ich kann versuchen, dazu Ausführungen zu machen. Die Frage ist, welchen Zweck der Perimeter und wer welche Interessen hat. Früher gab es kein Wasserbaugesetz und auch keine Beiträge. Damals war das Interesse an einer Verbauung rein zum Schutz des Dorfes. Jetzt sprechen Sie etwas an, was ich auch viel höre. Heute kommen noch ökologische Aufwendungen hinzu, die nicht mehr unbedingt demienigen, der die Vorteile hat, belastet werden können. Bis zu 75 Prozent der Kosten, die ein Wasserbauprojekt inklusive der ökologischen Massnahmen verursacht, werden durch Bund und Kanton, teilweise durch die Gemeinde bezahlt. Ein Perimeter kann in der Regel Projektkosten in der Grössenordnung von 8 bis 15 Prozent übernehmen. Alles andere ist eigentlich durch öffentliche Geldern abgegolten. Schlussendlich ist der Aufwand für den ökologischen Anteil des Projekts für den Perimeter beim Bau also unbedeutend. Beim Unterhalt ist es anders. Wenn das Bauprojekt 10'000 Franken kostet, und die Errichtung des Perimeters 15'000 Franken, dann wird wohl niemand einen Perimeter errichten wollen. Aber wenn man sagt, der Perimeter regelt auch den Unterhalt, und diese Regelung gilt die nächsten 50 Jahre, dann lohnt es sich eben, diese 15'000 Franken einzusetzen. Der Perimeter, kann auch für den Unterhalt gelten und ist dort ein gutes Instrument. Im Gebiet der Seez (Gemeinden Walenstadt, Flums und Mels) wurden teilweise Meliorationen errichtet, dort gab es bezüglich Perimeter eine Mischung aus Gewässern und Entwässerungsanlagen. Solche Grenzfälle gibt es.

3 Allgemeine Diskussion

Die Kommission führt eine allgemeine Diskussion über die Vorlage anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend folgt die Spezialdiskussion.

Schöbi-Altstätten (im Namen der CVP-EVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die CVP-EVP Delegation dankt der Regierung und der Verwaltung für den Entwurf. Sie spricht sich für Eintreten auf diese Vorlage aus. Die Regierung setzt damit die Motion 42.14.15 «Neue Wege im Hochwasserschutz» um, wenn auch nach anfänglicher Skepsis und Widerstand unter den Vorgängern. Deshalb hat es wohl auch sechs Jahre und einige Hochwasser gedauert. Die CVP-EVP-Delegation begrüsst die vorgeschlagenen Regelungen. Sie sieht in wenigen Teilbereichen noch Präzisierungsbedarf: Bei Fristen und Einsprachen, bei der Perimeterpflicht zu Gemeindegewässern sowie bei der materiellen Ausgestaltung der Entschädigung. Wir gehen darauf in der Detailberatung ein.

Schmid-St. Gallen (im Namen der SP-Delegation): Wir wollten zuerst auf die Vorlage nicht eintreten. Falls einiges geklärt wird treten wir auf die Vorlage ein.

Der Auftrag für diesen Nachtrag zum Wasserbaugesetz geht auf eine Motion aus dem Jahr 2014 zurück. Ein wesentlicher Punkt war dabei, die Grundeigentümerrechte zu sichern und eine finanzielle Entschädigung für Nutzungseinschränkungen zu regeln. Die Motionäre stellten sich vor, dass der Kanton eine jährliche finanzielle Grundentschädigung für Grundstücke in Rückhalte- und Notentlastungsräumen zu leisten hat. Wir sind froh, dass die Regierung dies nicht machen wird und auch gut begründet. Da der wichtigste Punkt nun aber fehlt, braucht es diesen Nachtrag zum Wasserbaugesetz eigentlich nicht. Wir werden aber trotzdem darauf eintreten, wenn auch ohne Begeisterung. Wir hoffen, in der Detaildiskussion dann doch noch die eine oder andere Verbesserung für die Gewässer und damit für die Umwelt erreichen zu können.

Hochwasserschutz ist ein wichtiges Thema, das immer aktueller wird und mit hohen Kosten verbunden ist. Wegen der Klimaerwärmung werden sogenannte 100-jährige Hochwasser immer häufiger. Damit verbunden sind Überschwemmungen und Erdrutsche, die unsere Verkehrsinfrastruktur bedrohen, Kulturland verwüsten oder grosse Schäden an den Gebäuden verursachen.

Es gibt aus unserer Sicht drei Bereiche, wo wir diesen Nachtrag gerne noch klären oder verbessern wollen:

- 1. Die Kompetenzordnung: Für die kantonalen Gewässern ist der Kanton verantwortlich und deshalb soll auch der Kanton dort für die entsprechenden Rückhalteräume zuständig sein. Zumindest muss der Kanton im Richtplan die Rückhalteräume an kantonalen Gewässern selbst festsetzen.
- 2. Die Frage der Entschädigung: Für die SP ist klar, dass es keine zusätzliche Entschädigung für Rückhalteräume braucht, da im Falle einer Überflutung ja alle Schäden gedeckt sind und in der Landwirtschaft nicht von einem Minderertrag gesprochen werden kann.
- 3. Definition der Gewässer und Rückhalteräume: Die Unterscheidung in «Gewässer» und künstlich geschaffene Gewässernutzungsanlagen» ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Wir werden dort einen Präzisierungsvorschlag einbringen. Und normale Flussausweitungen bei Revitalisierungsmassnahmen dürfen nicht als Rückhalteräume gelten, sondern gehören zum Gewässerraum.

Zum Schluss noch eine Anmerkung zu Kapitel 1.5 «Anpassungsbedarf aufgrund der ersten Vernehmlassung». Da steht, dass die Notwendigkeit eines Nachtrags zum Wasserbaugesetz grundsätzlich anerkannt wurde. Wenn ich kurz aus der Vernehmlassungsantwort der SP zitieren darf: «Aus Sicht der SP besteht in diesem Bereich des WBG kein dringender Regelungsbedarf, wie die Regierung 2014 bereits festgestellt hat ... Bei dieser Ausgangslage erübrigt sich konsequenterweise ein Nachtrag zum Wasserbaugesetz.» Es gab also mindestens eine Stimme, die die Notwendigkeit in Frage gestellt hat.

Egli-Wil (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wasser, als vielseitiges und unersetzliches Element in allen Belangen, da lohnt es sich, eine zeitgemässe Anpassung des WBG zu erlangen. Gerade im Kanton St.Gallen hat der Wasserbau eine grosse Bedeutung. Unsere Kulturlandschaft im Kanton wäre nicht so entstanden, hätten unsere Vorfahren sich nicht mit Gewässerkorrekturen, Drainagen und Meliorationen beschäftigt.

Da Gewässer in verschiedener Hinsicht nützlich waren, sind viele Siedlungen entlang von Gewässern entstanden. Aus diesem Grund wurden in früheren Jahren zahlreiche Gewässer in Kanäle verlegt und/oder eingedolt. Man darf somit nicht sagen, es wurden früher Fehler gemacht – sondern Tatsache ist: Früher, wie auch heute noch, wird mit den Ressourcen an Wissen, Finanzen und Erfahrungen gearbeitet, die vorhanden sind. Die Forderung nach naturnäheren Oberflächengewässern wurde bereits 1966 ins Bundesnaturschutzrecht und anschliessend auch ins Fischereirecht aufgenommen. Eindolungen, Fluss- und Bachverbauungen sowie die Beseitigung der Ufervegetation wurden bewilligungspflichtig. Der Trend zu naturnäheren Lösungen schlug sich 1982 in der ersten Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern» nieder, die wesentlichen Punkte der heute in Art. 4 des Bundeswasserbaugesetzes enthaltenen Forderungen vorweg nahm.

Nun haben jedoch die vergangenen Jahre gezeigt, dass erhebliche Hochwasser-Ereignisse bereits durch kleine und mittlere Gewässer entstehen können. Die Ursachen dazu sind vielfältig, vorab natürlich durch die grosse Bautätigkeit, des Zubetonierens von Flächen sowie auch der Zunahme von punktuellen Unwetterereignissen.

Wir stellen fest, mit dem heutigen Nachtrag zum Wasserbaugesetz im Kanton St.Gallen sind wir auf dem richtigen Weg, dem Trend nach naturnahen Lösungen wird Rechnung getragen, um unsere Gewässer und die Siedlungen an den Gewässern für die Zukunft zu rüsten. Es ist wichtig und richtig, dass die in der Zone zulässige Nutzung garantiert ist und die Entschädigung und Versicherungsfragen angemessen geregelt werden.

Die SVP begrüsst im Nachtrag, dass ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren und die Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung, analog zu den Bestimmungen im neuen Planungsund Baugesetz, nun auch im Wasserbaugesetz verankert wird.

Weiter begrüssen wir, dass in Artikel 14 der Schutz von Fruchtfolgeflächen und der Erhalt der Bodenqualität neu in die Grundsätze aufgenommen wurden und somit bei wasserbaulichen Massnahmenspeziell berücksichtigt werden.

Bartholet-Schwarzmann (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten. Ich lege meine Interessenbindung als Gemeindepräsidentin von Niederbüren offen. Wir danken Ihnen für Botschaft und Entwurf für einen Nachtrag zum Wasserbaugesetz. Ganz allgemein möchten wir festhalten, dass bei Änderungen von Gesetzen, die erst seit einigen Jahren in Kraft sind, Zurückhaltung zu üben ist. Die Erfahrung zeigt, dass eine höhere Regelungsdichte keineswegs zu einer grösseren Rechtssicherheit und zu kürzeren Verfahren führt, im Gegenteil. Neue Bestimmungen führen häufig zu neuen Rechtsproblemen. Die Anpassungen sollten deshalb nicht über das hinausgehen, was aus politischer und rechtlicher Sicht zwingend ist. So geht der vorliegende Entwurf für einen Nachtrag zum Wasserbaugesetz bei einigen Bestimmungen über das hinaus, was notwendig ist. Hingegen bietet eine Gesetzesrevision auch die Chance, Probleme zu lösen, die sich bei der Anwendung oder der Rechtsprechung ergaben. Diese Chance ist zu nutzen, indem konkrete Lösungen getroffen werden, die ohne Probleme umgesetzt werden können. Dabei soll auch die Gemeindeautonomie nicht ausser Acht gelassen werden.

Wir möchten festhalten, dass der nun vorliegende Gesetzesentwurf einige Änderungen oder Ergänzungen enthält, die wir nach wie vor nicht zu befriedigen vermögen. Wir werden in der Spezialdiskussion auf die einzelnen Punkte im Detail zu sprechen kommen. Wir möchten auch festhalten, dass wir für die Übernahme der neuen Bestimmung von Art. 41 Abs. 4 PBG, welche höchst umstritten ist, keine Veranlassung sehen. Aufgrund der ganzen Problematik besteht keine Veranlassung, dieselbe Regelung in das Wasserbaugesetz zu übernehmen und gleichzeitig auch noch das Strassengesetz entsprechend zu ändern. Aus rechtlicher Sicht ist es ohnehin nicht korrekt, wenn mit der Revision eines Gesetzes weitere Gesetze geändert werden, ohne dass ein zwingender sachlicher Zusammenhang besteht.

Zschokke-Rapperswil-Jona (im Namen der GRÜNE-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Ich schliesse mich dem Votum der SP-Delegation an und möchte ergänzen: Gewässer und Uferbereiche sollen so weit wie möglich in ihrer natürlichen Form geschützt und erhalten bleiben. Gleichzeitig soll der Hochwasserschutz für Mensch, Tier und Sachwerte gewährleistet werden. Durch den zeitgemässen Wasserbau muss dies kein Widerspruch sein.

Die sich stets verändernden Bedingungen und Auffassungen über Wasserbau bringen Anpassungen in der Gesetzgebung mit sich, insbesondere auch bei den Erläuterungen der Begrifflichkeiten.

Regierungsrätin Hartmann: Das Wort wird nicht gewünscht.

4 Spezialdiskussion

4.1 Beratung Botschaft

Kommissionspräsident: Wir beraten die Botschaft abschnittsweise bzw. die Erläuterungen seitenweise.

Abschnitt 3 (Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen) Abschnitt 3.1 (Wasserbaugesetz) Art. 1 (Geltungsbereich)

Schmid-St. Gallen: Bei der Vorbereitung der heutigen Sitzung ist bei mir die Frage nach der Abgrenzung von «künstlich geschaffenen Gewässernutzungsanlagen» aufgetaucht. In Art.1, Abs. 2 wird ausgeführt, dass diese «künstlich geschaffenen Gewässernutzungsanlagen» nicht mehr zu den Gewässern zählen. Ich bitte Sie mittels konkreter Beispiele (Karten und Bilder) aufzuzeigen, was unter diese Kategorie «künstlich geschaffene Gewässernutzungsanlagen» fällt, und wo die Abgrenzung zu den Gewässern ist und was nicht, und warum man sie ausdrücklich im Gesetz erwähnt (vgl. Beilage 6).

Heinz Meier präsentiert und erläutert Beispiele aus Berneck-Mülibach, Kaltbrunn-Wilen, Rapperswil-Brändlin, Rapperswil-Stadtbach und Thal Rheineck-Neumühlikanal (Beilagen 12 und 16-19). Die Hauptunterscheidung der künstlichen Anlagen ist die, dass es oberhalb eine Fassung hat, die abgestellt werden kann, sodass kein Wasser mehr in die Anlage kommt. Der Einlauf ist jeweils begrenzt und es hat in der Regel einen künstlichen Kanal. Die Hauptfrage ist, ob diese Kanäle als Gewässer nach Wasserbaugesetz gelten sollen.

Schmid-St. Gallen: Darf ich nachfragen? Die Idee ist ja, dass man die Objekte im blauen und im grauen Bereich nicht mehr als Gewässer zählt. Habe ich das richtig verstanden?

Raphael Hartmann ergänzt: Das sind nur keine Gewässer mehr im Sinne des Wasserbaugesetzes. Aber nach der Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung⁶, sind das weiterhin Gewässer.

Schmid-St. Gallen: Aber der Auftrag, solche Kanäle zu öffnen und offen zu legen, besteht nach wie vor, oder nicht?

Heinz Meier. Werner Ritter hat vorhin bei der Definition der öffentlichen Gewässer darauf hingewiesen, dass es früher ganz einfach war. Da gab es einfach Gewässer nach Gewässernutzungsgesetz⁷ und zu klären war die Frage, ob öffentlich oder nicht öffentlich. In der Zwischenzeit sind auf Bundesebene das Gewässerschutzgesetz⁸ und das Natur- und Heimatschutzgesetz⁹ dazugekommen, die ebenfalls Gewässerbegriffe beinhalten, sowie das kantonale Wasserbaugesetz, das sich mit Gewässern befasst. Zu Ihrer Frage, ob man solche Anlagen im Prinzip offenlegen muss: Die Hauptfrage ist, ob es Sinn macht, etwas offenzulegen, das man abstellen kann.

Schmid-St. Gallen: In welchen Situationen würde man das denn abstellen?

Heinz Meier: Wenn beispielsweise weiter oben die Nutzung mit Ausleitung einer über Wehr aufgegeben wird, dann kommt da kein Wasser mehr in den künstlichen Kanal. Es bleibt die Frage, wer dieses Wehr künftig unterhält und was man mit dem Wasser macht, das weggeht.

Zu berücksichtigen sind natürlich auch ganz gegensätzliche Interessen. Die Abteilung Fischerei zum Beispiel möchte in Thal keine Aufteilung in zwei Gewässer, sondern das Wasser konzentriert im Hauptgewässer wegen der Problematik der Wassererwärmung. Und wenn man dort einmal einen Umbau macht, möchte die Abteilung Fischerei, dass man das Hauptgewässer revitalisiert. Daher ist es ganz heikel, von einem Zwang zum Offenlegen der Anlagen zu sprechen. Ausserdem ist die Offenlegungspflicht nicht im kantonalen Wasserbaugesetz geregelt, sondern im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz. Auch darauf kann man sich berufen.

Michael Eugster. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Unterschied zwischen der Funktion nach Gewässerschutzgesetz, das die Wasserqualität im Fokus hat, und nach Wasserbaugesetz, das mehr den Hochwasserschutz im Fokus hat. Die Definition nach Gewässerschutzgesetz geht weiter.

Schmid-St. Gallen: Welche Ebene ist höher? Oder ist es die gleiche Ebene? Es gibt also auch «Juristenfutter», wenn man sich auf das Gewässerschutzgesetz berufen kann, wenn man nicht einverstanden ist mit dem, was im Wasserbaugesetz steht?

Raphael Hartmann: Das Gewässerschutzgesetz ist als Bundesgesetz höher zu gewichten. Aber ob das wirklich im konkreten Fall dann so ist, weiss man nicht.

Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.1; abgekürzt GNG).

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG).

⁶ sGS 752.21; abgekürzt GSchVV.

⁸ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20, Gewässerschutzgesetz; abgekürzt GSchG).

Schöbi-Altstätten zum Beispiel Berneck-Mülibach (Beilage 12): Hier handelt es sich um ein künstliches Gewässer, das für eine Gerberei und eine Mühle abgeleitet wurde, um mehr Wasser zuzuführen. Es ist nie ein natürlicher Wasserlauf dort geflossen. Was künstlich erstellt worden ist, kann man auch wieder schliessen. Im Unterschied dazu wird in Rapperswil ein Gewässer offengelegt, weil man vermutet, das sei der Stadtbach, der dort durchgeht (Beilage 18).

Gull-Flums: Ich lege meine Interessen als Gemeindepräsident von Flums offen. Juristenfutter gibt es schon heute zu diesem Thema. Die Definition, was Gewässer ist und was nicht, ist offensichtlich nicht immer so klar. Wir haben in der Gemeinde Flums zwei Dorfbäche, die künstlich angelegt worden sind, abgeleitet von einem natürlichen Gewässer, der Schils. Sie sind eigentlich Leitungen durchs Dorf, zum Teil sind sie offengelegt, das waren sie schon immer. Aber ökologisch Wertvolles gibt es dort nicht. Im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren hat eine Partei behauptet, das seien Gewässer und darum muss man mit dem geplanten Bauobjekt den entsprechenden Gewässerabstand halten. Die Gemeinde hatte bestritten, dass es sich um Gewässer im Sinn des Wasserbaugesetzes handelt, weil wir massive Auswirkungen auf rund 100 Grundeigentümer gehabt hätten. Sie alle hätten dann Einschränkungen in der künftigen Nutzung oder Anpassung ihrer Liegenschaften gehabt. Das Baudepartement als erste Instanz war der Meinung, das seien Gewässer. Die Gemeinde hat den Entscheid weitergezogen ans Verwaltungsgericht Das Verwaltungsgericht hat entschieden, es handle sich nicht um Gewässer im Sinne des Wasserbaugesetzes, aber im Sinne des Gewässerschutzgesetzes.

Schmid-St. Gallen: Schöbi-Altstätten sagt, alles, was künstlich geschaffen worden ist, könne man auch wieder schliessen. Ich denke bei dieser Aussage an den Rheintaler Binnenkanal. Das kann ja wohl nicht die Idee sein, oder?

Schöbi-Altstätten: Der Kanal bleibt, solange er einen Nutzen hat. Wir sprechen hier von Flussprojekten zur Schiffbarmachung, wie der «Fossa Carolina», wo man den Main und die Donau verbinden wollte, diesen Graben sieht man jetzt noch teilweise. Im Welschland gibt es auch solche Gräben. Wenn das nicht mehr genutzt wird, verlandet es und dann ist es wieder weg. Ich stehe auf dem Standpunkt, wenn eine Fabrik (Textilindustrie) oder Gerberei das Wasser heute aus der Wasserversorgung bezieht oder sich für die Stromversorgung an die Elektrizitätsversorgung anhängt, kann der künstlich geschaffene Kanal, der früher diese Funktionen hatte, geschlossen werden. Die Frage ist, ob das ökologisch irgendeine Auswirkung hat.

Schmid-St. Gallen: Ja, aber es gibt natürlich auch Kanäle, die ein ökologisches Potenzial haben oder schon ökologisch sehr wertvoll sind.

Schöbi-Altstätten: Aber das heisst noch lange nicht, dass das der gleiche Status hat, wie ein natürliches Gewässer.

Heinz Meier: Der Rheintaler Binnenkanal hat ein natürliches Einzugsgebiet. Er fällt nicht unter den Begriff «künstliches Gewässer», auch wenn er nicht gänzlich natürlich ist. Man kann ihn nicht abstellen. Die Hauptfrage ist, kann man oben abstellen, ohne dass es Hochwasser gibt.

Zur Ökologie habe ich ein Beispiel aufgeschaltet. Es ist möglich, dass in den Jahrzehnten oder Jahrhunderten, in denen künstliche Gewässer bestehen, irgendwo Uferbestockungen aufkommen. Dort stellt sich dann die Frage nach den Bestimmungen des NHG, ob diese entfernt werden dürfen oder nicht.

Art. 6 (Hoheit)

Gull-Flums: Ich habe eine Grundsatzfrage zu Art. 6. zur Hoheit der Gewässer. Vielleicht erübrigen sich so gewisse Wortmeldungen in der Spezialdiskussion. Wir haben es heute Morgen im Beitrag von Werner Ritter gehört: Für kantonale Gewässer hat der Kanton die Hoheit und für Gemeindegewässer und übrige Gewässer liegt die Hoheit bei den Gemeinden. Aus Sicht der Gemeinde – ich bin Gemeindepräsident – habe ich den Eindruck, diese Hoheit ist nicht so, wie ich diesen Begriff definieren würde. Ich sehe es eher so, dass bei den Gemeinden vor allem die Aufgaben und die Verantwortung liegen, die Kompetenzen aber beim Kanton sind. Denn wir können nichts machen, keine, auch noch so kleine Bewegungen an Gemeindegewässern, ohne dass es der Kanton genehmigt. Wir haben eine ausgezeichnete Zusammenarbeit mit dem Kanton in diesem Bereich. Es geht mir nicht darum, sondern um den Grundsatz. Es ist auch ein Grundsatz in der Organisation, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten eigentlich eine Einheit bilden sollten. Ich hatte vorhin noch kurz die Gelegenheit, mit Heinz Meier zu sprechen und er hat mir aufgezeigt, dass wir uns hierzu - was wir auch im Beitrag von Werner Ritter gesehen haben – in einem Netz von unzähligen Bundesgesetzen und kantonalen Gesetzen bewegen. Ich hätte gerne noch einmal eine Einschätzung von Seiten des Kantons zur Hoheitsfrage, soweit es die Gemeinde- und übrigen Gewässer betrifft. Die Verfahren sind so länger und aufwändiger, als wenn die Hoheit umfassend bei der Gemeinde wäre. Das ist so. Natürlich, auf der anderen Seite hat es auch gewisse Vorteile.

Güntzel-St. Gallen: Gibt es im übergeordneten Bundesrecht eine Bestimmung, dass beim Gewässerschutz oder bei Wasserbaumassnahmen der Kanton zwingend eine Genehmigung erteilen muss? Wie weit geht die Kompetenz? Oder könnte man auf die Genehmigung oder Zustimmung des Kantons gänzlich verzichten? Wo können die Gemeinden nach der Gesetzgebung und den Vorschriften noch frei arbeiten? Die gleiche Diskussion hatten wir auch beim Planungs- und Baugesetz. Wir dachten, wir hätten die Lösung beim Heimatschutz bereinigt. Jetzt nehme ich zur Kenntnis, der Kanton redet – entschuldigung, ich gebrauche dieses Wort – immer noch drein.

Raphael Hartmann: Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei¹⁰ lautet: «Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern brauchen eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörden (fischereirechtliche Bewilligung), soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können.» Das ist der Grund dafür, dass das Amt für Natur, Jagd und Fischerei eine Bewilligung erteilen und deshalb auch der Kanton beim Verfahren miteinbezogen werden muss: Der Kanton muss mindestens vorab prüfen, ob eine Bewilligung notwendig ist.

Güntzel-St. Gallen: Dann hat das Wasserbaugesetz gar nichts damit zu tun?

¹⁰ Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.0; abgekürzt BGF).

Raphael Hartmann: Es kommt auf die Massnahmen an.

Güntzel-St. Gallen: Gibt es eine Bundesvorschrift, dass der Kanton den baulichen Teil genehmigen muss?

Raphael Hartmann: Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz schützt auch die Ufervegetation. Art. 22 NHG verlangt ebenfalls eine naturschutzrechtliche Bewilligung, die das Amt für Natur, Jagd und Fischerei erteilt. Aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben ist der Spielraum für die Gemeinden gering.

Kommissionspräsident: Die Frage zur Hoheit ist noch offen.

Raphael Hartmann: Die Definition der Hoheit stammt aus dem Wasserbaugesetz. Wir haben sie 2010 eingeführt, als wir festgelegt haben, dass für Kantonsgewässer der Kanton verantwortlich ist und für Gemeindegewässer die Gemeinde. Aber eine Bewilligung braucht es halt trotzdem vom Kanton. Es ist schon richtig, dass die Gemeinden da nicht viel Spielraum haben. In der ersten Fassung des Nachtrags zum Wasserbaugesetzt hatten wir beabsichtigt, Art. 6 «Hoheit» herauszunehmen. Denn in Art. 29 der Kantonsverfassung steht, dass der Staat die Hoheit über die Gewässer hat und wir sind davon ausgegangen, dass der Staat der Kanton ist. Aber dann sind wir schlauer geworden. Der «Staat» umfasst sowohl den Kanton wie auch die Gemeinden. Darum haben wir es jetzt drin gelassen und damit in Art. 6 auch die Gemeindehoheit geregelt. Aber uns ist bewusst, dass eben aufgrund der gesetzlichen und auch bundesgesetzlichen Bestimmungen der Spielraum der Gemeinden relativ klein ist und die Bewilligungen der kantonalen Fachstellen für die wasserbaulichen Massnahmen notwendig sind.

Heinz Meier: Güntzel-St.Gallen hat es angesprochen. Die Frage ist, bis wohin geht der Unterhalt und wo beginnt der Ausbau. Wenn nach heutigem Recht Unterhaltsmassnahmen im Gewässer gemacht werden, dann laufen diese nicht über das Planverfahren nach Wasserbaugesetz. Dann gibt es das Meldeverfahren, das an die Fischerei geht und dann ist tatsächlich nur die Fischerei involviert. Neu ist ein Baubewilligungsverfahren vorgesehen. Aber nichts desto trotz braucht es halt für alle Massnahmen, die das NHG oder die Fischerei betreffen, die Bewilligungen durch die kantonalen Fachstellen. Zur Unterscheidung, was sind grosse Massnahmen, was sind kleine Massnahmen, was sind Unterhaltsmassnahmen, kommen wir vielleicht später beim Baubewilligungsartikel.

Freund-Eichberg: Eine Verständnisfrage: Wenn Sie sagen «der Kanton bewilligt», sind es doch alle kantonalen Instanzen, sind nicht nur die Fischerei oder das NHG betroffen. Wer macht die Koordination?

Raphael Hartmann: Das steht auch im Gesetz. Neu ist das Amt für Wasser und Energie zuständig für die Koordination. Beispiel: Der Gesuchsteller geht zur Gemeinde, die Gemeinde schickt es dem Amt für Wassre und Energie und dieses macht die Koordination. Es werden alle betroffenen Amtsstellen, die allenfalls zuständig sind, angeschrieben und diese entscheiden dann, ob aus ihrer Sicht eine Bewilligung notwendig ist. Das wird schon immer koordiniert, früher durch das Amt für Natur, Jagd und Fischerei für Unterhaltsmassnahmen, künftig durch das Amt für Wasser und Energie.

Art. 10 (Meldepflicht)

Schmid-St. Gallen: zu Art. 10: Ich habe eine Frage zur Meldepflicht der Neophyten. Die Sanierung oder -Ausräumung der Neophyten unterliegt nicht mehr der Meldepflicht. Neophyten gibt es ja nicht nur im Gewässerraum, sondern vielleicht auch noch im anschliessenden Wald. Muss das nicht koordiniert werden? Wäre die Meldepflicht nicht ein Vorteil für die Koordination? Wer koordiniert die Meldepflicht für Neophyten am Ufer und im nahen Wald?

Raphael Hartmann: Das Wasserbaugesetz beschränkt sich auf Gewässer. Dort fokussieren wir uns auf die Böschungen. Die Bekämpfung im Wald erfolgt gestützt auf andere Bundesgesetze. Sie möchten das Wasserbaugesetz gerne auf den Wald ausgeweitet haben?

Schmid-St. Gallen: Ich habe mir folgende Frage gestellt: Wenn Neophyten an einem Gewässerufer wachsen, geht jemand hin und schneidet sie ab. Das ist Unterhalt. Gleichzeitig wachsen im Wald daneben die gleichen Neophyten. Dann nützt das Abschneiden am Ufer nur bedingt, solange die da hinten sich versamen, habe ich sie gleich wieder am Gewässer. Braucht es da keine Abstimmung? Könnte man die vielleicht unter der Meldepflicht regeln?

Gartmann-Mels: In unserer Gemeinde Mels kümmert sich das Landwirtschaftsamt um die Neophyten-Bekämpfung. Es ist eine sehr kostspielige Sache. Aber ich habe das Gefühl, das funktioniert. In unserer Region haben die meisten Gemeinden einen Delegierten, der herumgeht und die Neophyten auf Gemeindeebene aufnimmt. Ich finde, es braucht keine kantonale Koordinationsstelle. Wir müssen einfach schauen, dass wir die Kosten langsam in den Griff bekommen. Denn wir bauen immer mehr Ämtli auf. Ich glaube, wir werden noch staunen, was wir uns in zwei oder drei Jahren noch leisten können, wenn die Corona-Zeit durchdrückt bei den Finanzen.

Heim-Andwil: Ich unterstütze das Votum Gartmann-Mels und lege meine Interessen offen. Ich arbeite beim Landwirtschaftlichen Zentrum St.Gallen. Das Landwirtschaftsamt hat Angestellte, die nur für die Neophyten-Bekämpfung zuständig sind.

Gartmann-Mels: Die meisten Landbesitzer sind Ortsgemeinden oder Landwirtschaftsbetriebe. Die betreiben auch meistens die Wälder. Ich habe das Gefühl, bei uns funktioniert das. Die Zuständigen haben es wirklich immer aufgenommen, Sie müssen insoweit keine Angst haben. Wir haben immer mehr Neophyten und vor 10 Jahren haben wir nicht einmal gewusst, was das ist.

Regierungsrätin Hartmann: Ich kann auch das Votum von Gartmann-Mels unterstützen und spreche jetzt von meinen früheren Erfahrungen als Stadtpräsidentin in Wil. Die Neophyten-Bekämpfung ist Gemeindeaufgabe und auf Gemeindegebiet, am Wasser oder im Wald, wir haben das sehr ernst genommen. Auch das kantonale Tiefbauamt nimmt die Aufgabe ernst. Es ist eine ganz wichtige Aufgabe des kantonalen Tiefbauamtes, selbstverständlich auch entlang der Gewässer und entlang der Strassen. Eine Meldepflicht hat aber auch Grenzen. Wer meldet wem was? Wer muss was kontrollieren? Ich denke, hier spielt der gesunde Menschenverstand. Ich glaube, die Sensibilität ist bei den Gemeinden,

beim Kanton und seinen Stellen, bei den Privaten, wie Ortsbürgergemeinden und Landwirtschaftsbetrieben vorhanden. Aber ich glaube auch, eine Meldepflicht würde über das Ziel hinwegschiessen.

Sennhauser-Wil: Auf Seite 11, dritter Abschnitt, steht, dass die Bearbeitung der Unterhaltsmassnahmen vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei neu auf das Amt für Wasser und Energie übergehen soll. Welchen Grund hat das?

Raphael Hartmann: Wie ich vorhin bereits erwähnt habe, koordinieren wir diese Verfahren. Und wir schauen, ob es nebst der Fischereibewilligung vielleicht noch andere Bewilligungen braucht. Das Amt für Jagd, Natur und Fischerei im Volkswirtschaftsdepartement hat uns signalisiert, dass sie ziemlich ausgelastet sind mit dieser Aufgabe. Daher haben wir uns im Baudepartement bereit erklärt, diese Kompetenz zu uns zu nehmen und die Massnahmen und Bewilligungen zu koordinieren. Aber selbstverständlich werden wir die Fischerei immer mit einbeziehen. Der Wasserbau entscheidet nicht selbständig, sondern unter Einbezug der betroffenen kantonalen Fachstellen.

Art. 17 (Gemeindegewässer und übrige Gewässer)

Müller-Lichtensteig: Ich habe eine Frage zu Abschnitt 2, zum Zeitpunkt der Mitwirkung. Als Stadtpräsident von Lichtensteig habe ich die Erfahrung mit dem Wasserbauamt gemacht, dass die Mitwirkung gut funktioniert, dass man auch wirklich frühzeitig auf die Eigentümer zugeht und versucht, sie mit einzubeziehen. Anders ist es mit dem Tiefbauamt. Im Fall der Sanierung der Kantonsstrasse über die Wasserfluh weigert sich das Tiefbauamt unter dem Aspekt der Vorbefassung im Projekt, mit dem betroffenen Grundeigentümer, der einen Bach durchlässt, zu reden, bevor das Projekt ausgearbeitet ist und aufgelegt wird. Dazu zwei Fragen: Ist das die Idee? Kommt das Wasserbauamt auch auf diese Idee? Ich möchte zu Protokoll geben, dass das nicht passieren darf. Und ich möchte betonen, dass das angeschaut wird. Vielleicht kann Heinz Meier den geschilderten Fall bestätigen? Denn es hört sich ein wenig komisch an, aber es ist so.

Regierungsrätin Hartmann: So, wie sie es schildern, kann es nicht sein: Ich denke, man muss so vorgehen wie beim Wasserbau. Wie es auch Werner Ritter gesagt hat, muss man frühzeitig mit den Betroffenen reden. Dann gibt es eher und meistens Lösungen. Anders, wenn man sie einfach nur vor vollendete Tatsachen stellt. Der Sachverhalt ist mir zum ersten Mal zu Ohren gekommen. Wir werden das Tiefbauamt auf den Grundsatz aufmerksam machen, dass man zuerst das Gespräch sucht und den Betroffenen nicht vollendete Pläne oder das Vorprojekt vorlegt. Ich meine, Heinz Meier und Müller-Lichtensteig, das können wir bilateral in einem Gespräch klären.

Müller-Lichtensteig: Ich möchte das gerne protokolliert haben.

Raphael Hartmann: Wir beabsichtigen, mit der Wasserbaugesetzrevision auch die Mitwirkung im Strassengesetz¹¹ anzupassen. Vorgesehen ist ein neuer Art. 33^{bis} StrG, damit man das Tiefbauamt verpflichten kann, frühzeitig Gespräche zu führen.

_

sGS 732.1; abgekürzt StrG.

Müller-Lichtensteig: Eine weitere Frage in diesem Zusammenhang, was Güntzel-St.Gallen bereits angesprochen hat: Wie gesagt, läuft die Zusammenarbeit mit dem Wasserbauamt gut. Aber in der konkreten Umsetzung stelle ich fest, dass sich das Wasserbauamt auch zuständig fühlt, in den konkreten Projekten auf Gemeindeebene mitzureden. Sie wollen sagen, wie das genau laufen soll. Woher kommt das? Was ist dort der Treiber? Müsste man dazu eine Rollenklärung treffen?

Michael Eugster: Ich weise darauf hin, dass der Kanton viel an diese Projekte zahlt und deshalb die Einhaltung der Standards sicherstellen möchte.

Heinz Meier. Ich kann ganz kurz einen Fall aus dem Wasserbaugesetz 1969 schildern. Jemand wollte Subventionen oder Beiträge an ein Hochwasserschutzprojekt. Damals hat man noch nicht von Revitalisierungsprojekten gesprochen. Es gab die Bestimmung, dass in diesem Fall der Kanton die Projektierung in Auftrag gibt oder selber projektiert. Eigenartigerweise gab es aber auch die Bestimmung, dass die Gemeinde die gesamte Projektierung bezahlt. Mit dem Wasserbaugesetz 2010 hat man das dann geändert und die Projektierung den Gemeinden übertragen. Gleichzeitig gilt seitdem, wer ein Auflageprojekt machen will, der muss um «Anerkennung der Beitragsberechtigung» nachsuchen. Ab dann sind wir ins Projekt involviert, vergeben eine Projektnummer und überlegen zum Beispiel, ob wir den Betrachtungsperimeter ausdehnen müssten. Damit stellen wir sicher, dass nicht irgendjemand anfängt zu projektieren, viel Geld investiert und nachher alles zu uns kommt und wir sagen müssen: «Ja, gut, damit können wir überhaupt nichts anfangen, es ist nicht genehmigungsfähig, kein Gesetz ist berücksichtigt, überhaupt nichts, ihr müsst von vorne anfangen». Wir verlangen das ausschliesslich dort, wo wir schlussendlich auch Beiträge ausrichten. In Projekten, bei denen es keine Beiträge gibt, geht es um die Frage, Planungsverfahren oder Bewilligungsverfahren. Ich habe meine Abteilung aufgeteilt in die Beratung von Gemeinden und in Projektleiter, die subventionierte Projekte leiten. Die Gemeinden können die Beratung beanspruchen, wenn sie ein wasserbauliches Problem haben. Dann werden meine Mitarbeiter ihnen erklären, wie sie zum Ziel kommen.

Regierungsrätin Hartmann: Ich glaube, man darf auch das Ziel nicht aus den Augen verlieren. Es geht um die Qualität eines guten Projekts. Die Zuständigkeiten müssen geklärt sein. Und ich muss ehrlich sagen, ich war als Stadtpräsidentin froh, hatten wir so gute Fachkräfte beim Kanton, wie Heinz Meier, der uns beim Hochwasserschutz sehr eng begleitet hat, neben dem beauftragten Ingenieur.

Art. 14 (Grundsätze)

Hüppi-Gommiswald: Ich lege meine Interessen als Gemeindepräsident von Gommiswald offen und habe eine Frage zu den Grundsätzen. Die sind um vier oder fünf Punkte erweitert worden. Mir ist nicht klar, warum die Aufzählung nicht abschliessend ist. Ausserdem habe ich das Gefühl, es sind Punkte neu aufgelistet, die im oberen Teil schon drinstecken. Der Schutz von Fruchtfolgeflächen oder die Qualität kann eigentlich schon aus anderen Punkten abgeleitet werden. Warum wurde die Liste erweitert, ist aber noch nicht abschliessend?

Raphael Hartmann: Wir haben einfach alle Begehrlichkeiten und Anliegen von verschiedenen Seiten aufgenommen, sagen aber weiterhin, es ist keine abschliessende Aufzäh-

lung. Mittlerweile sind es schon sehr viele Grundsätze, die sich zum Teil auch widersprechen. Klar ist, dass man immer eine Interessensabwägung machen muss. Wichtig ist auch zu wissen, dass es keine Priorisierung gibt. Buchstabe a) «Schutz von Menschen und Tieren» ist der Wichtigste, aber danach machen wir keine Priorisierung. In einem konkreten Wasserbauprojekt berücksichtigt man das alles und nimmt eine Interessenabwägung vor. Die Grundsätze sind sicher wichtig, man darf sie aber nicht überbewerten.

Michael Eugster. Diese Grundsätze sind in der Regel sowieso schon in den verschiedensten Gesetzen enthalten, die wir angesprochen haben. Bei der Projektausarbeitung müssen diese Nachbargesetze berücksichtigt werden. Daher unterstütze ich, was Raphael Hartmann sagt, sie haben hier im Wasserbaugesetz nicht so eine grosse Bedeutung.

Güntzel-St. Gallen: Ich komme noch einmal auf das Votum von Regierungsrätin Hartmann zurück. Gibt es denn Projekte, die schlussendlich nicht gut sein können?

Regierungsrätin Hartmann: Überhaupt nicht. Das Ziel ist für die Gemeinde, wie für den Kanton und selbstverständlich auch für die St.Galler Bevölkerung, dass wir ein gutes Projekt haben. Es muss dabei klar geregelt sein, wer welche Aufgabe hat. Die Gemeinde und der Kanton machen das Beste. Dass die Mitwirkung auch im Strassengesetz geklärt werden soll, hat überhaupt nichts mit irgendwelchen minderwertigen Arbeiten zu tun, im Gegenteil. Das Ziel muss sein für unsere Bevölkerung, dass wir einen genügenden, qualitativ guten Hochwasserschutz haben, mit allen naturnahen Revitalisierungsmassnahmen. Wie meine Vorredner gesagt haben, gibt es sehr viele Abhängigkeiten von anderen Gesetzen. Und darum eben diese Auflistung mit der Interessensabwägung im Einzelfall. Und deshalb ist es ja wichtig, dass man direkt mit den Gemeinden abwägen und das Projekt miteinander besprechen kann. Es ist ein Miteinander und eben, das Ziel ist ein qualitativ gutes Projekt.

Schmid-St. Gallen: Wenn wir Art. 14 streichen, was würde uns fehlen?

Schöbi-Altstätten: Grundsätze sind eine Orientierungs- und Anwendungshilfe. Es ist nicht so, dass man es grundsätzlich draussen haben will, sonst müsste man, wie es Werner Ritter am Anfang gesagt hat, einmal das ganze öffentliche Bauwesen einpacken. Und dann hätte man ein riesiges Gesetz und müsste blättern und suchen gehen. Es ist eine Anwendungshilfe, nicht abschliessend, aber sie hilft weiter.

Güntzel-St. Gallen: Also, abschliessend oder nicht abschliessend, diskutieren können wir es später in den Gesetzesartikeln. Ich frage mich, ob noch weitere Punkte dazu kommen. Es sind Vorschriften, die so oder so geändert werden, und, was Schöbi-Altstätten gesagt hat, eine Hilfe. Aber woran man auch noch denken muss: Irgendwann sind es so viele Grundsätze, dass wir im Wasserbau gar nichts mehr machen. Ich habe noch nie ein Gesetz gesehen, worin so viele einzelne Artikel ausgeführt sind, die an und für sich selbstverständlich sind, weil es an anderen Orten geregelt ist. Und es gibt einen Grundsatz in der Gesetzgebung – man soll nicht Sachen wiederholen, die woanders geregelt sind. Der ist aber offensichtlich im Wasserbaugesetz nicht beachtet worden. Ich stelle nicht den Antrag, um das zu streichen, aber die Frage, warum man das hier so aufnimmt und in den meisten anderen Gesetzen sagt man, man müsse nicht alles wiederholen?

Regierungsrätin Hartmann: Die Diskussion, was gehört in das Gesetz und was nicht, haben wir auf allen Ebenen. Einen Teil hat Schöbi-Altstätten bereits erklärt, es geht hier um eine Information. Wasserbau ist komplex. Betroffen und anzuwenden sind sehr viele eidgenössische Gesetze. Für denjenigen, der das Gesetz liest, ist viel Information sicher angenehm. Ich glaube – wie es Raphael Hartmann gesagt hat – irgendwann ist es dann wirklich genug. Die Auflistung der Grundsätze in Art. 14 ist zwar nicht abschliessend, aber ich denke, es ist eine Hilfe für die Personen, die mit diesem Gesetz umgehen müssen. Und wir haben ja schon bestehende Grundsätze, streichen können wir gar nicht mehr, wir können einfach mehr hinzufügen im Nachtrag.

Freund-Eichberg: Ich habe auch noch eine Frage. Wir haben jetzt fünf neue Bestimmungen, die berücksichtigt werden müssen. Müsste man nicht einen Absatz 2 einfügen: «Es ist eine Information, was man alles berücksichtigt»?

Regierungsrätin Hartmann: Das erscheint mir missverständlich. Es geht um die Information über gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben aus andern Gesetzen. Es bedeutet nicht «Das kann man oder man kann nicht». Man muss die Interessen abwägen.

Schöbi-Altstätten: Ich weise darauf hin, dass der Begriff «insbesondere» genug aussagt. Der Schutz des Trinkwassers würde im Gewässerschutz ohnehin gelten, ob das hier drin steht oder nicht. Also, es schadet nichts, wenn es drin ist.

Art. 17 (Gemeindegewässer und übrige Gewässer)

Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil: Ich habe eine Frage zur Mitwirkung. Die kennen wir auch aus dem Planungs- und Baugesetz¹². Meine Frage ist: Was versteht der Kanton genau unter «geeignete Mitwirkung»? Wir in den Gemeinden sind immer wieder gefordert. Wie viel müssen wir jetzt machen? Was reicht aus, was nicht?

Raphael Hartmann: Wir haben uns hier auf die Bestimmung im PBG gestützt und sie übernommen. Die Bevölkerung soll zu einem Projekt informiert und angehört werden, bevor das Projekt aufgelegt wird. Sie soll sich zu einem Zeitpunkt äussern können, wenn noch nicht alles in Stein gemeisselt ist, also bevor die wichtigen Entscheide gefällt werden. Die Bevölkerung soll nach der Projektvorstellung innert Frist das Recht haben, zum Projekt Stellung zu nehmen. Wann konkret, ist offen – ich weiss nicht, welche Erfahrungen der Wasserbau hat. Wir wollen nicht, dass es in der Bevölkerung heisst, wir können schreiben, was wir wollen, es nützt sowieso nichts mehr. Also frühzeitig, aber trotzdem auch nicht zu einem zu frühen Zeitpunkt, wenn erst ein Vorprojekt da ist, welches vom Kanton noch nicht vorgeprüft wurde. In einer späteren Planungsphase kann die Mitwirkung durchgeführt werden, immer aber spätestens beim Vorliegen des Entwurfs des Anlageprojekts. Und dann braucht es auch einen entsprechenden Bericht, der auf die Stellungnahmen aus der Bevölkerung eingeht. Ich weiss nicht, ob der Bericht dann Bestandteil des Auflageprojekts wird. Mit dem frühzeitigen Einbezug der betroffenen Bevölkerung möchten wir mehr Verständnis fürs Projekt erwirken und Einsprachen vorbeugen.

Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil: Einbezug ist wichtig, aber wie weit geht die Mitwirkung? Dass man die Bevölkerung mit einbezieht, finde ich etwas sehr Wichtiges. Dann

_

Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG).

stellt sich aber noch die Frage: Wie weit geht Mitwirkung? Im Zusammenhang mit dem PBG müssen wir eine Mitwirkung mit den Jungen machen und eine mit den Alten. Also, irgendwann haben wir nur noch Informationsveranstaltungen.

Heinz Meier. Deshalb gehen meine Mitarbeiter zu den Gemeinden bei Wasserbauprojekten und geben Empfehlungen ab. Ein Mittel ist die partizipative Planung. Wir empfehlen den Gemeinden, Projekte während der Planungsphase – also, wenn sie einen konkreten, ersten Projektentwurf haben und dieser vorgeprüft ist, aber bevor dieser aufgelegt wird – im Internet oder im Gemeindeblatt zu veröffentlichen. Gleichzeitig empfehlen wir, die Bevölkerung zu informieren, dass sie das Projekt anschauen und mitwirken kann. «Ihr habt 30 Tage Zeit, Ihr könnt schriftlich Stellung nehmen». Das verstehen wir unter Mitwirkung. Und Sie haben Recht, wenn Sie fragen, was machen wir als Gemeinde dann damit? Teilweise lösen wir die falsche Erwartung aus bei den Leuten, dass wir das, was sie schreiben, dann auch immer entsprechend umsetzen. Diese Leute werden unter Umständen enttäuscht. Aber wir werden nicht darum herumkommen. Andererseits kann im Rechtsmittelverfahren mangelnde Mitwirkung als Verfahrensfehler gerügt werden.

Schöbi-Altstätten: Wenn man es so anschaut, ist die Mitwirkung eine Parallelbestimmung, die in anderen Gesetzen auch vorkommt, zum Beispiel im Strassengesetz. Man sollte sie immer etwa gleich anwenden. Dann ist noch wichtig zu bedenken, dass die Art der Bekanntmachung sich ja ändern kann. Wenn wir jetzt sagen, im Internet auflegen, war das vor 20 bis 30 Jahren noch gar nicht aktuell. Das ist und bleibt ein unbestimmter Rechtsbegriff dessen Auslegung bis in höchster Instanz angefochten werden kann. Auf der anderen Seite ist es eigentlich nichts anderes, als die Weisheit der Regierenden, wie bringt man es rüber, wie kann man es so machen, dass sich die Leute verstanden fühlen. Wir hatten die gleiche Situation beim Spitaldebakel, da ist der Änderungsausschuss auch in die Regionen gegangen. Beim Strassenbaugesetz gibt es ein Gestaltungskonzept, wo man von Gemeinde zu Gemeinde tingelt. Auch wenn sich die Verantwortlichen überall einen Korb holen, man hat etwas gemacht. Und was das genau sein muss, das muss man wirklich im Einzelfall schauen. Aber, dass es ein Gefäss ist und dass man es nicht vergisst, das zu machen, das ist gut so.

Regierungsrätin Hartmann: Die Mitwirkung ist etwas ganz Wichtiges. Die Bevölkerung sollte genau wissen, zu welchem Zeitpunkt sie was einbringen und welche Art von Einfluss sie nehmen kann. Dann klappt es auch. Und vielleicht kann es auch sein, dass man sogar einmal eine Veranstaltung macht. Das haben wir mit einzelnen Hochwasserprojekten noch nie gemacht, sondern immer gleich direkt den Kontakt gesucht. Wichtig ist, wie es Schöbi-Altstätten vorhin gesagt hat, dass das Baudepartement zur Mitwirkung Mindeststandards hat, die in allen Ämtern gleich sind. Sie zu formulieren werde ich als Aufgabe mitnehmen in die Sitzung der Departementsleitung. Damit die Mitwirkung im Gesetz verankert ist, muss aber zuerst das Kantonsparlament darüber befinden. Für die Gemeinden ist es wichtig, dass der Kanton ihnen in den verschiedenen Verfahren, wie Strassenbau, Wasserbau, usw. Mindeststandards vorgibt, die gesetzlich verankert sind, ihnen aber gleichzeitig die Freiheit lässt, noch weiter zu gehen. Wie es Schöbi-Altstätten gesagt hat, die technologische Entwicklung ist da. Am Schluss ist man vielleicht noch mit anderen Mitteln als mit dem Internet unterwegs.

Gull-Flums: Ich finde die Formulierung «geeignete Mitwirkung» richtig, auch wenn sie sehr flexibel ist. Denn die Ausgangslage bei Wasserbauprojekten kann derart unterschiedlich

sein. Sind 100 Grundeigentümer betroffen oder hat es nur zwei Grosse? Je nachdem braucht es ganz unterschiedliche Massnahmen, wie bilaterale Gespräche, eine Informationsveranstaltung oder nur eine Auflage. Ich finde es wichtig, dass man den Spielraum gibt, die geeignete Mitwirkung im Einzelfall zu definieren.

Schmid-St.Gallen: Auch ich finde die Mitwirkung ein ganz wichtiges Mittel, um ein Projekt halbwegs schlank durchzubringen. Wir hatten in der Vernehmlassung zum Nachtrag geschrieben, wir hätten gerne nebst der expliziten Erwähnung der Bewohner auch die der Organisationen, wie der Umweltverbände. In der Antwort der Regierung steht, dass diese selbstverständlich unter Bewohner mitgemeint seien. Daher möchte ich jetzt zu Protokoll geben, dass die Umweltverbände beim Begriff «der betroffenen Bevölkerung» selbstverständlich mitgemeint sind.

Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil: Ich begrüsse die Idee von Regierungsrätin Hartmann, Mindeststandards für die Mitwirkung in den Gemeinden zu definieren.

Güntzel-St. Gallen: Entweder ist es ein Vernehmlassungsverfahren oder nicht. Ich nehme zur Kenntnis, dass jetzt auch noch die Verbände mitwirken und schliesse daraus, frühestens zwei bis drei Jahre nachdem das Zeug aufliegt, kann man das erste Mal darüber diskutieren, was geht. Denn so kann man innert 30 Tagen irgendwo etwas eingeben, aber dann bleibt das Projekt stehen. Dann hat doch kein Mensch mehr das Gefühl, er werde ernst genommen. Entweder ist es ein Vernehmlassungsverfahren, ähnlich wie bei einem Gesetz. Danach gibt es Einsprachen, eine Auswertung und eine Überarbeitung. Ich bin nicht gegen die Mitwirkung der Bevölkerung. Aber ich sehe nicht ganz, ob wir es dann besser durchbringen oder ob wir noch mehr frustrieren. Das ist für mich eine offene Frage. Ich glaube, man darf den Leuten nicht Sand in die Augen streuen mit dieser Bestimmung und die Erwartung beim Durchschnittsbürger wecken, dass das, was er sagt, aufgenommen wird. Anders ist es bei politischen Parteien und Interessensverbände, die sich in einer grossen Vernehmlassung äussern und nicht die Erwartung haben, dass alles übernommen wird. Ich stelle keine Anträge, bin aber nicht sicher, wem man Gutes tut.

Hartmann Susanne: Ich denke, wir haben noch nicht die Lösung, wir müssen sicher noch schauen, wie sich das bewährt oder eben nicht bewährt. Aber rein psychologisch, wenn man die Bevölkerung abholen kann, bevor etwas schon fix und fertig ist, bevor es zur Auflage kommt, macht ganz viel aus. Und eben, wie ich vorhin schon einmal gesagt habe, der Bevölkerung klar sagen, was sie machen kann. Sie kann keine Anträge stellen, es ist nichts Verbindliches, es sind Empfehlungen. Ich glaube, da liegt es dann an uns, am Baudepartement, sachlich zu begründen, kann man es aufnehmen oder nicht. Aber das gibt natürlich dann wieder Arbeit und wir brauchen mehr Ressourcen. Das können wir nicht verhindern.

Art. 18 bis 20 (Wasserbau- und Renaturierungsprogramm, Erlass, Inhalt, Finanzierung; werden aufgehoben)

Zschokke-Rapperswil-Jona: Ich habe eine Frage zum Revitalisierungsprogramm in den Art. 18 bis 20, das im Wasserbaugesetz ersatzlos gestrichen werden soll, weil es nie gebraucht wurde. Warum sind die Artikel nie gebraucht worden?

Heinz Meier: Man hat sich damals, als man das bisherige Wasserbaugesetz verfasst hat, ganz stark ans Strassenbaugesetz angelehnt. Beim Strassenbau hat es sehr viele Kantonsstrassen, die man mit einem Programm in nächster Zeit erneuern wollte. Daher war unsere Überlegung, dies beim Wasserbaugesetz, wie vieles andere, gleich zu regeln. Im Moment haben wir etwa vier grosse kantonale Wasserbauprojekte, wie zum Beispiel das Thur-Sanierungsprojekt in Wattwil. Heute kann ich Ihnen nicht verlässlich sagen, wann ein Projekt realisiert wird. Ist das in fünf oder ist das in 20 Jahren. Daher macht es gar keinen Sinn, dass der Kanton ein Programm dafür erstellt. Es hätte auch finanziell keine Vorteile. Man müsste ein Grossprojekt ganz genau gleich budgetieren, selbst wenn es einen Sonderkredit über solch ein Programm gäbe. Der Grossteil ist über die Gemeinden gesteuert. Sie geben uns Projekte ein und sagen, wann sie es umsetzen wollen, darauf haben wir keinen Einfluss. Anders wäre es, wenn wir die Finanzen sehr weit hinunterschrauben und anfangen würden, zu priorisieren. Aber das kann ja nicht Sinn der Sache sein.

Zschokke-Rapperswil-Jona: Habe ich das richtig verstanden, es gibt keine Koordination zu einem Gewässer, das durch den halben Kanton fliesst? Es sind die einzelnen Gemeinden, die Projekte in ihrer Kompetenz realisieren und das dem Kanton geben?

Heinz Meier. Bei den Hochwasserprojekten gibt es das eigentlich so nicht. Es gibt natürlich selbstverständlich den Rheintaler Binnenkanal oder Ähnliches. Aber dort sind die Gemeinden dann in einem Unternehmen organisiert. Wenn man dort oben eine Hochwasserrückhalteanlage macht, dann hat das auf die Gemeinden darunter schlussendlich einen Einfluss. Insoweit werden die Massnahmen koordiniert. Aber meistens sind das nur Massnahmen im Bereich der Siedlungen der Gemeinden und erfordern – ausser es wäre ein grosser Hochwasserrückhalt – eigentlich keine Koordination.

Zschokke-Rapperswil-Jona: Also, auch die Revitalisierungen werden nicht koordiniert, die halt eben eigentlich vernetzt stattfinden sollten? Dort sehe ich vor allem das Potenzial, weniger im Wasserbau.

Heinz Meier: Wir haben eine Revitalisierungsplanung, die finden sie im Internet aufgeschaltet¹³, in der wir festgelegt haben, wo hat es mehr und wo hat es weniger Potenzial. Sie wurde koordiniert erstellt im Kanton und Strecken wurden priorisiert. Mit diesem Programm gleisen wir vom Kanton aus einzelne Projekte auf, bei denen wir sagen, die haben einen grossen Nutzen. Damit wollen wir die Gemeinden motivieren, noch mehr zu machen. Aber einen Zwang, dass die Gemeinden in den nächsten Jahren das und das machen müssten, gibt es nicht.

Art. 23 (Projekt)

Schmid-St. Gallen: Ich habe eine Verständnisfrage. In Art. 23 Bst. b. steht, dass man einen «technischen Bericht» einreichen muss. Beinhaltet dieser technische Bericht auch Revitalisierungsmassnahmen?

Raphael Hartmann: ja

-

Geoportal Kanton St.Gallen, Karte "Strategische Revitalisierungsplanung" (https://www.geoportal.ch/ktsg/map/623?y=2743944.00&x=1231900.00&scale=300000&rotation=0).

Michael Eugster. Heute gibt es ja kein Hochwasserschutzprojekt mehr, worin die ökologischen Aspekte einfach links liegen gelassen werden können. Also ist automatisch im technischen Bericht das ganze Projekt, inklusive Ökologie beschrieben. Das muss man nicht separat erwähnen, das ist selbstverständlich.

Art. 28 (Rechtsschutz, Einsprache)

Zschokke-Rapperswil-Jona: Gemäss zweitem Abschnitt der Erläuterungen zu Art. 28 müssen Einsprachen neu beim Einreichen schon Antrag und Begründung beinhalten. Offenbar soll das ans PBG angepasst werden. Geht es nur darum oder hat das wirklich einen Zweck, ausser, dass man sich verspricht, dass diese Prozesse dann vielleicht kürzer sind?

Raphael Hartmann: Grundsätzlich ist es die Anpassung der Verfahrensvorschrift im Wasserbaugesetz und im Strassenbaugesetz an das PBG. Und ja, wir möchten eine gewisse Verfahrensbeschleunigung erreichen, indem man innert 30 Tagen diese Begründung bereits einreichen muss. Dass das umstritten ist, ist uns bewusst aufgrund der Stellungnahmen und der Vernehmlassungen.

Güntzel-St. Gallen: Ich behalte mir vor – im Wissen, dass die Chancen klein sind und ich mich mit niemandem abgesprochen habe, wie wir zu diesem Artikel kommen und genau das Umgekehrte machen – dass wir über die Wasserbaugesetzrevision neu im PBG einen Fehler korrigieren. Die Überlegung beim PBG war damals, die bösen Juristen zu massregeln. Und niemand hat realisiert, dass die lange Verfahrensdauer nicht durch die zweimalige Verlängerung der Begründungsfrist entsteht, sondern dadurch, dass es ein halbes Jahr lang irgendwo herumliegt. Wir haben im PBG einen Fehler gemacht, den wir nicht wiederholen müssen. Vielleicht ist das ein so spezielleres Rechtsgebiet, dass Werner Ritter der Einzige ist im Kanton, der versteht, worum es geht. Die Anwender müssen eine Chance haben, sich eine oder zwei Wochen einzulesen. Ich stelle keinen Antrag zum PBG, aber eigentlich müsste man dort den Fehler korrigieren. Das ist meine persönliche Meinung. Darum werde ich dieser Veränderung in der Vorlage nicht zustimmen.

Art. 37a (Durchführung)

Schmid-St. Gallen: Die neue Bestimmung zu Art. 37a Abs. 2 sieht nur eine Einsprachefrist von 14 Tagen vor. Warum nimmt man nicht 30 Tage, wie bei Art. 10 betreffend Meldefrist?

Raphael Hartmann: Das ist auch wieder in Anlehnung an die Bestimmung im PBG, die ebenfalls 14 Tage vorsieht.

Art. 59a (Rückhalteräume)

Schmid-St. Gallen: Ich bitte um eine Präzisierung zu den Rückhalteräumen. Was würde uns fehlen, wenn Art. 59a gestrichen und der Inhalt betreffend Rückhalteräume in Art. 59 geregelt würde, allerdings ohne detaillierte Ausführungen?

Raphael Hartmann: Detaillierte Bestimmung zum Rückhalteraum fehlen dann im Gesetz.

Schmid-St. Gallen: 1st das relevant auf dieser Ebene?

Raphael Hartmann: Der Ursprung dieser Gesetzesrevision ist die Motion 42.14.15 «Neue Wege im Hochwasserschutz». Sie verlangt in Bezug auf die Rückhalteräume eine klare Regelung. Die konkreten Bestimmungen würden dann fehlen. Das ist, so glaube ich, nicht das, was wir wollen.

Regierungsrätin Hartmann: Ich denke auch, das ist der Kern und der Ausgangspunkt der Motion. Mir erscheint es wichtig, dass wir diese zwei verschiedenen Artikel aufführen, weil es auch andere Zusammenhänge hat, zu den Notentlastungsmassnahmen, den Räumen und den Rückhalteräumen. Das ist wirklich essenziell.

Kommissionspräsident: Damit ist die Botschaft durchberaten.

4.2 Beratung Entwurf

Kommissionspräsident: Wir fahren weiter mit der Beratung zum Nachtrag zum Wasserbaugesetz. Wir befinden uns in der Spezialdiskussion und wechseln zum Erlass. Wir beraten den Entwurf artikelweise. Werden keine Anträge gestellt, dann ist weder eine Abstimmung zum einzelnen Artikel noch über den unveränderten Entwurf nötig.

Abschnitt I.1. Wasserbaugesetz Artikel 1 (Geltungsbereich)

Schmid-St.Gallen: Ich beantrage, im Namen der SP-Delegation, **Art. 1 Abs. 2 Satz 2** wie folgt zu formulieren:

«Meteorwasserableitungen und künstlich geschaffene Gewässernutzungsanlagen mit geringem ökologischen Potenzial gelten nicht als Gewässer nach diesem Erlass.». Gewässer sind wichtige Lebensräume für viele Tiere und Pflanzen, sie sind entscheidend für die Biodiversität. Gemäss Bundesgesetz über Wasserbau und Schutz der Gewässer geht es heute nicht mehr in erster Linie um Hochwasserschutz, sondern vermehrt um den Lebensraum der Gewässer. Gewässerräume sollen ökologisch aufgewertet werden. Es ist deshalb wichtig, dass nur diejenigen Bereiche nicht mehr zu den Gewässern zählen, die kaum ökologisches Aufwertungspotential haben. Sonst wird eine künftige Chance vertan.

Britschgi-Diepoldsau: Im Namen der FDP-Delegation beantrage ich, den Antrag abzulehnen. Wir sind gegen die Ergänzung aus einem einfachen Grund. Wie heute Morgen schon gesagt, diskutieren wir das Wasserbaugesetz und nicht über das Gewässerschutzgesetz. Und wenn man hier noch beurteilt, was geringes oder ökologisches Potential ist, dann kann der Wasserbau irgendwann einpacken. Also, ich denke, an dieser Stelle im Wasserbaugesetz sollte man keine Ergänzung machen.

Egli-Wil: Im Namen der SVP-Delegation beantrage ich, den Antrag abzulehnen.

Güntzel-St. Gallen: Ich bin absolut einverstanden mit dem Einwand, eine solche Ergänzung werde Interpretationsfragen aufwerfen. Aber es wäre ja eine Ausnahme und diese wird sicher nicht schwerer zu behandeln sein, als das, was unter das Gesetz fällt. So gesehen bin ich dankbar, wenn die SP findet, dass das nicht unter das Wasserbaugesetz fällt, und das ist meiner Meinung nach eine saubere Lösung. Also, ich habe durchaus

Sympathie für diesen Antrag. Aber es ist eine persönliche Meinung, wir haben sie nicht vorbesprochen.

Schmid-St. Gallen: Ich meinte allerdings grundsätzlich, nicht individuell.

Güntzel-St. Gallen: Dann nehme ich mein Votum zurück.

Schöbi-Altstätten: Im Namen der CVP-EVP-Delegation beantrage ich, den Antrag abzulehnen. Das hat im Wasserbaugesetz nichts zu suchen.

Schmid-St.Gallen: Darf ich noch kurz ergänzen, dass wir wohl im Wasserbaugesetz sind, aber die anderen Gesetze sehr wohl gelten und das ökologische Potential ja immer eigentlich mitberücksichtigt werden. Es geht um den Hinweis, dass nicht einfach überall sagt, dass Gewässernutzungsanlagen nicht als Gewässer behandelt werden sollen. Denn gemäss Gewässerschutzgesetz sind es ja dann doch Gewässer.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Schmid-St.Gallen zu Art. 1 Abs. 2 Satz 2 mit 12:3 Stimmen ab.

Artikel 1a (neu) (Begriffe)

Hüppi-Gommiswald: Ich beantrage, im Namen der SP-Delegation, Art. 1a Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Als Gewässerunterhalt gelten Massnahmen, die erforderlich und geeignet sind, Gerinne und Ufer eines Gewässers sowie die Wasserbauwerke in einem guten technischen und ökologischen Zustand zu erhalten.».

Die SP-Delegation möchte hier gerne den «technischen und ökologische Zustand» ergänzen. Der Zusatz streicht die ökologische Bedeutung von Gewässern hervor. Auch wenn es bereits heisst «die erforderlich und geeignet sind», steht uns in der heutigen Zeit an, solch eine Ergänzung auch in das Gesetz zu schreiben.

Heim-Andwil: Eine Frage an die Antragsteller: Was verstehen Sie unter «geringem ökologischem Anteil»?

Schmid-St. Gallen: Wir möchten einen guten ökologischeren Zustand. Und mit technisch ist naturnah gemeint.

Schöbi-Altstätten: Die CVP-EVP-Delegation lehnt diesen Antrag ab. Es ist eine Ergänzung, die soweit nichts bringt. Im Wasserbau ist das Ökologische bereits enthalten.

Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil: Die FDP-Delegation lehnt den Antrag ab.

Egli-Wil: Die SVP-Delegation lehnt den Antrag ab.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Hüppi-Gommiswald zu Art. 1a Abs. 2 mit 12:3 Stimmen ab.

Artikel 10 (Meldepflicht)

Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil: Ich beantrage, im Namen der FDP-Delegation, die Meldefrist für Unterhaltsmassnahmen in Art. 10 Abs. 3 von «dreissig» auf «zwanzig» Tage zu reduzieren.

Eine Frist von 20 Tagen sollte den kantonalen Amtsstellen genügen, um die Tatbestände gemäss Art. 10 Abs.3 abzuklären.

Schöbi-Altstätten: Ich beantrage, im Namen der CVP-EVP-Delegation, die Frist in Art. 10 Abs. 3 sogar auf «vierzehn» Tage festzulegen.

Michael Eugster. Mit 20 Tagen ab Eingang beim Kanton können wir schon leben. Aber die Gemeinde ist noch vorgeschaltet und das ist oft das Problem. Ich gehe davon aus, dass man im Gesetz nicht «ab Eingang» schreiben kann.

Regierungsrätin Hartmann: Hier geht es um etwas das nicht in unserer Macht steht und wir nicht selber beeinflussen können, weil wir von anderen abhängig sind. Es ist verfahrenstechnisch nicht möglich, dies zu unterteilen.

Heim-Andwil: Die CVP-EVP-Delegation hat sich über die Frist vertieft Gedanken gemacht. Es geht beispielsweise darum, dass nach einem Hochwasserereignis eine schnelle Reaktion möglich ist und die Anträge nicht nochmals 30 Tage herumliegen.

Schmid-St. Gallen: Das darf sowieso nicht passieren. Unterhaltsarbeiten dürfen ja ausgeführt werden, wenn die Gemeinde nicht innert 30 Tagen eine gegenteilige Mitteilung macht, und ausgenommen ist alles, was ganz schnell gemacht werden muss.

Egli-Wil: Im Namen der SVP appelliere ich für 14 Tage. Wir glauben, wenn man weiss, dass es so ist, macht man auch vorwärts. Man kann so auch ein Zeichen setzen, wann man Massnahmen vornehmen muss.

Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil: Ich ziehe im Namen der FDP-Delegation den Antrag zur Frist zurück. Wir unterstützen die 14 Tage.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Schöbi-Altstätten zu Art. 10 Abs. 3 mit 12:3 Stimmen zu.

Schöbi-Altstätten: Ich habe eine Frage zu Art. 10 Abs. 4 Satz 4 «Die Verfügung ist endgültig». Wenn ich den Rest des Absatzes anschaue, frage ich mich, ob dieser Satz Sinn macht. Ich richte die Frage an die Regierung und die Verwaltung. Ansonsten würde ich einen Streichungsantrag stellen. Ich kann mir unter einer endgültigen Verfügung nichts vorstellen.

Raphael Hartmann: Dieser Artikel ist wegen Art. 51 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁴ hineingekommen. Dort ist die aufschiebende Wirkung geregelt. Als das

sGS 951.1; abgekürzt VRP.

Wasserbaugesetz 2010 neu erlassen wurde, stand dieser Satz noch in Art. 51 VRP. Mittlerweile wurde das VRP angepasst und dieser Satz gestrichen. Deshalb würde es Sinn machen, wenn man ihn auch hier streichen würde. Wahrscheinlich ist dies vergessen gegangen. Daher sperren wir uns nicht dagegen, wenn man den Satz streicht.

Schöbi-Altstätten: Ich beantrage, im Namen der CVP-EVP-Delegation, in Art. 10 Abs. 4 den letzten Satz «Die Verfügung ist endgültig.» zu streichen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Schöbi-Altstätten zu Art. 10 Abs. 4 mit 15:0 Stimmen zu.

Artikel 12 (Naturgefahren)

Schmid-St. Gallen: Ich beantrage, im Namen der SP-Delegation, Art. 12 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

«Der erforderliche Raum für Gewässer, Rückhalteräume und Notentlastungsräume wird mit den Instrumenten der Ortsplanung gesichert, bei kantonalen Gewässern wird dieser Raum im Kantonalen Richtplan festgesetzt.».

Für kantonale Gewässer ist klar der Kanton verantwortlich. Er ist also auch in der Pflicht, die erforderlichen Räume für die Gewässer festzulegen. Beim Kanton geht dies am besten mittels des kantonalen Richtplanes. Der Ortsplan der Gemeinde genügt nicht.

Schöbi-Altstätten: Wir müssen zuerst klären, was die «Ortsplanung» und was die «Richtplanung» ist. Nach meinem Verständnis ist die Richtplanung behördenverbindlich, aber am Schluss braucht es eine effektive Planung. Der Richtplan selbst hat keine Rechtsverbindlichkeit. Er gibt vor, wie man die Ortsplanung machen soll. Die andere Frage ist, ob beim kantonalen Richtplan zu Rückhalteräumen Vorgaben gemacht werden können oder ob das ausgeschlossen wäre. Hierzu können Regierung und Verwaltung Auskunft geben.

Raphael Hartmann: Meines Wissens ist im Richtplan lediglich das Hochwasserschutzprojekt Linth verankert. Es wäre wahrscheinlich sehr aufwändig, wenn man alle Rückhalteräume im Richtplan festsetzen würde. Der Eintrag erfordert ein relativ langes Verfahren und muss schliesslich auch noch vom Bundesrat genehmigt werden. Ich weiss auch nicht, ob das zweckmässig wäre, weil es keine behördenverbindliche Ebene ist. Richtplanung und Ortsplanung sind verschiedene Stufen.

Schmid-St. Gallen: Ich begreife nicht ganz, dass der Kanton, wenn er verantwortlich ist und die Gemeinden nicht zwingen kann, dann keine Mittel hat, dies aufzufangen?

Raphael Hartmann: In Zukunft ist das ja vorgesehen. Im Art. 23 Bst. e bis (neu) ist festgelegt, dass Gewässerräume Bestandteile des Projektes sind. Wenn wir für ein Kantonsgewässer ein Kantonsprojekt haben, dann können wir gleichzeitig für dieses Kantonsgewässer den Gewässerraum festlegen. Vorausgesetzt die Revision wird so, wie sie jetzt vorliegt, vom Kantonsrat verabschiedet. Der Kanton kann dann entscheiden, wie der Gewässerraum ausgestaltet werden soll.

Schmid-St. Gallen: Ich bitte darum, über meinen Antrag erst nach der Behandlung von Art. 23 abzustimmen.

Schmid-St. Gallen (nach Behandlung von Art. 23): Ich **ziehe** im Namen der SP-Delegation den **Antrag** zu Art. 12 Abs. 3 **zurück.**

Artikel 14 (Grundsätze)

Güntzel-St.Gallen: Ich beantrage, **Art. 14 Abs. 1 Bst. m** wie folgt zu formulieren: «Schutz vor <u>Verhinderung</u> der Ausbreitung von invasiven Neophyten;».

Es geht mir um eine sprachliche Überlegung. Für mich ist es eher ein Verhindern der Ausbreitung und nicht ein Schützen von der Ausbreitung.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Güntzel-St.Gallen zu Art. 14 Abs. 1 Bst. m mit 14:1 Stimmen zu.

Artikel 16 (Projektierung, kantonale Gewässer)

Müller-Lichtensteig: Ich beantrage, im Namen der CVP-EVP-Delegation, **Art. 16** um einen **Abs. 4 (neu)** zu ergänzen:

«<u>Die politische Gemeinde regelt in der Gemeindeordnung, bei welchen Projekten die zuständige Gemeindebehörde ihren Vernehmlassungsbeschluss der Bürgerschaft unterbreitet.</u>»

Unser Vorschlag lehnt sich an das Strassenbaugesetz an. Dort gilt folgender Ablauf: Wenn der Kanton ein Strassenbauprojekt auflegt und die Gemeinde verpflichtet ist, einen Kostenbeitrag zu leisten, dann wird die Gemeinde diesen Beitrag – oder besser gesagt, den Vernehmlassungsbeschluss dazu, dem fakultativen Referendum unterstellen, also der Bevölkerung zum Entscheid vorlegen. Unsere Idee ist, dass auch bei Wasserbauprojekten die Bevölkerung mitentscheiden kann.

Güntzel-St. Gallen: Dazu Fragen, Überlegungen und Zweifel. Nicht, dass die Idee nicht gut ist, aber zum zeitlichen Ablauf. Erstens haben wir jetzt bereits den Antrag der Regierung zu Abs. 3 «Die zuständige Stelle des Kantons sorgt für eine geeignete Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung». Abs. 4 käme zusätzlich neu hinzu. Ich verstehe, dass der Wortlaut dem in anderen Gesetzen angeglichen werden soll. Aber ich weiss nicht mehr – da habe ich nicht aufgepasst, heute Morgen – wie geht der Kanton im Strassenbereich vor? Wie wird das kantonal ausgeschrieben? Und warum muss man es dann auch noch neben der Mitwirkung dem Volk zur Abstimmung vorlegen? Das kann in vielen Gemeinden zu Verzögerungen um ein halbes Jahr führen.

Heinz Meier: Ich glaube, es braucht noch eine Verständnisklärung: Bei der Mitwirkung in Art. 16 geht es darum, dass die Bevölkerung noch einen Kommentar abgeben kann zum Projekt, nicht aber zur Frage der Finanzierung. Ich glaube, es kommt weiter hinten noch ein Antrag, bei dem man darüber diskutieren muss, ob die Bürger bei Kantonsgewässern darüber abstimmen können, ob sie an den Unterhalt etwas bezahlen wollen oder nicht.

Güntzel-St. Gallen: Wie schreiben Sie es beim Kanton aus? Im Amtsblatt oder wie?

Heinz Meier. Ich habe ein aktuelles Beispiel in Wattwil, bei dem ich davon ausgehe, dass die Ausschreibung der Mitwirkung im Gemeindeblättchen und auf der Homepage ausreicht, weil nur die Gemeinde Wattwil betroffen ist. Da muss nicht der ganze Kanton mitwirken, sondern die, die von diesem Projekt betroffen sein könnten.

Kommissionspräsident: Ich habe eine Verständnisfrage zu Ihrem Vorschlag für einen Art. 16 Abs. 4, Müller-Lichtensteig: Wenn Sie die Anlehnung an das Strassengesetz machen, haben Sie in Ihrer Gemeindeordnung oder Stadtordnung geregelt, bei welchen Strassenbauprojekten der Vernehmlassungsbeschluss der Bevölkerung vorgelegt werden muss?

Müller-Lichtensteig: Es gibt eine Bestimmung in jeder Gemeindeordnung. Wir sind gemäss dem Strassengesetz verpflichtet, in der Gemeindeordnung festzulegen, ab welchem Betrag die Kostenbeteiligung der Bürgschaft vorzulegen, also dem fakultativen Referendum, zu unterstellen ist.

Heinz Meier: Zur Mitwirkung: Wenn der Kanton beispielsweise die Pflicht hat, in der Gemeinde Wattwil den Hochwasserschutz sicherzustellen, dann machen wir das zusammen mit der Gemeinde. Sie kann sich dann irgendwann zu diesem Projekt äussern, das wir gemeinsam erarbeitet haben. Aber schlussendlich entscheidet die Regierung, ob eine Botschaft erstellt werden soll, die dem Kantonsrat vorgelegt wird. Die Gemeinde muss nach Gesetz 25 Prozent der Kosten bezahlen. Hierzu stellt sich die Frage, sind das gebundene Ausgaben, zu denen die Gemeinde nichts sagen kann, oder sind es keine gebundenen Ausgaben. Kritisch wird es, wenn wir den Auftrag haben, den Hochwasserschutz herzustellen, dies mit der Gemeinde gemeinsam vorwärtstreiben und dann die Bevölkerung sich dagegen entscheidet. Denn dann können wir unseren Auftrag leider nicht erfüllen.

Müller-Lichtensteig: Es ist eine grundsätzliche Frage, ob die Bürgerinnen und Bürger in den betroffenen Gemeinden gefragt werden oder nicht. Wir sind der Meinung, dass die Bevölkerung etwas dazu zu sagen hat, wenn ihre Gemeinden bei einem 40 bis 60 Mio. Franken-Projekt 10 bis 15 Mio. Franken bezahlt. Meiner Meinung nach ist das, im Bewusstsein, dass es das Projekt nicht einfacher macht, demokratisch heikel.

Raphael Hartmann: Was passiert, wenn die Gemeinde das ablehnt? Was macht dann der Kanton? Wir sind in der Pflicht, den Hochwasserschutz sicherzustellen bei den Kantonsgewässern und können das nicht umsetzen, weil die Bürgerinnen und Bürger der Standortgemeinde das ablehnten. Dann befinden wir uns in einer schwierigen Situation.

Schmid-St.Gallen: Das bedeutet vermutlich nichts Anderes als dass wir die Hochwasserprojekte nicht umsetzen können, denn die Gemeinden werden sich wahrscheinlich wehren, den Betrag zu zahlen.

Regierungsrätin Hartmann: Wichtig ist, was Raphael Hartmann erwähnte. Was machen wir mit den enormen Planungskosten des Kantons. Beim Strassengesetz ist man daran, einen Teil auf die Gemeinden abzuwälzen. Wir haben die Verpflichtung aber wir können dieser nicht nachkommen, weil die Gemeinde das aus irgendwelchen Gründen ablehnt. Bevor man das einführt, wäre ich dafür, dass man das mit sämtlichen Konsequenzen abklärt. Hier müssen wir sehr vorsichtig sein.

Freund-Eichberg: Ich habe es zu Beginn auch nicht recht verstanden. Aber wenn ein Projekt des Kantons nach Ansicht der Bürger nicht funktioniert, dann sollte die Gemeinde, in welcher Form auch immer, zumindest eine Abstimmung durchführen können.

Regierungsrätin Hartmann: Deshalb gibt es vorgängig die Mitwirkung der Gemeinde. Sie wird noch viel früher miteinbezogen als die Bevölkerung. Wir verfolgen ja das gleiche Ziel: einen adäquaten, qualitativ guten Hochwasserschutz. Wir waren in der Stadt Wil froh um den Wasserbau. Wir hatten diese Fachkräfte in der Stadt nicht. Ich gehe nicht davon aus, dass es in den Gemeinden Spezialisten im Wasserbau gibt. Es ist auch ganz klar eine Maxime des Baudepartements, dass man hier kostentechnisch günstig unterwegs ist.

Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil: Ich beantrage im Namen der FDP-Delegation, den Antrag abzulehnen. Ich habe den Antrag auch nicht richtig verstanden. Wir von der FDP-Delegation werden das nicht unterstützen. Es ist uns bewusst, dass die Gemeinden auch bei den Kosten gerne mitreden würden, aber wie Regierungsrätin Hartmann erwähnte, werden sie schon früh in den ganzen Prozess involviert und nicht erst am Schluss vor die vollendete Tatsache gestellt, dass sie 10 Mio. Franken bezahlen müssen. Wenn das so angenommen wird, wird es künftig wohl kaum noch Hochwasserschutzprojekte geben.

Müller-Lichtensteig: Die erwähnten Fachkräfte sind gut und recht, aber niemand hat es gern, wenn man eine Rechnung über 15 Mio. Franken erhält, welche die Bürgerinnen und Bürger bezahlen müssen, ohne dass sie je darüber entscheiden konnten, weil es sich um eine gebundene Ausgabe handelt. Man muss bezahlen, ob man es gut findet oder nicht. Klar ist die Gemeinde von Beginn an involviert und kann Vernehmlassungen eingeben. Wir können auch zur Botschaft Vernehmlassungen machen, die werden danach berücksichtigt oder nicht. Es handelt sich hier einerseits um ein demokratisches Problem und andererseits besteht hier eine fiskalische Kohärenz. Das Problem ist, dass die Zuständigkeit beim Kanton liegt, aber mitbezahlen müssen die anderen. Das ist nicht korrekt.

Regierungsrätin Hartmann zu Müller-Lichtensteig: «Nichts dazu zu sagen hat» ist sehr plakativ. Es geht hier um den Auftrag des Kantons für den Schutz unserer Bevölkerung. Aber die Gemeinden haben auch in anderen Bereichen sehr gerne die Hoheit. Hier ist das Fachwissen einfach wichtig, wir müssen den Hochwasserschutz gewähren. Ich musste früher auch 15 Mio. Franken aus Steuergeldern bezahlen und ging immer sehr sorgsam damit um, mit dem Wissen, dass auch Leistung und Gegenleistung übereinstimmen, wenn man sieht, welche Schäden ein allfälliges Hochwasser verursachen würde. Dies kann man der Bevölkerung sicher auch so weitergeben. Aber wir müssen aufpassen, dass wir hier nicht in einen Paradigmenwechsel geraten mit allen Nachteilen, die wir bis ietzt noch nicht kennen. Das ist ein Schnellschuss seitens der CVP-EVP-Delegation.

Britschgi-Diepoldsau: Eine Verständnisfrage zu den 25 Prozent. Beim Strassenbau zahlt man einen Anteil an das Trottoir und nicht an die Kantonsstrasse. In der Regel ist es ja so, dass die Kosten zwischen Bund und Kanton aufgeteilt werden. Hier auch?

Heinz Meier: Im Wasserbaugesetz ist es klar geregelt. Bei Kantonsgewässern muss die Gemeinde 25 Prozent der Kosten der wasserbaulichen Massnahmen übernehmen: Kanton und Bund übernehmen die anderen Kosten. Wir sind lange gemeinsam unterwegs. Wenn die Gemeinde frühzeitig sagt, sie wolle gar kein Hochwasserprojekt, ziehen wir uns

zurück und machen kein Projekt gegen deren Willen. Die Gemeinde hat noch ganz andere Dinge, bei denen wir auf ihre Mitarbeit angewiesen sind. Wir haben Strassen, die umgelegt werden müssen, die Ortsplanung der Gemeinde muss anpasst werden. Im Streit kommen wir dort sowieso nicht weiter. Das Schlechteste ist, wenn die Gemeinde sagt, sie will dieses Hochwasserprojekt auch und anschliessend entscheidet sich die Bevölkerung dagegen. Wir trennen bei den Kosten, was rein wasserbaulich nötig ist und was ausserhalb des Wasserbaus noch «nice to have» wäre. Im Beispiel Wattwil ist ein Platz geplant, wo eine Gestaltung anfällt, die man auch ins Wasserbauprojekt integrieren kann. Hier kann man in der Gemeinde abstimmen lassen, ob die Bürger das Zusatzpaket zu den gegebenen Bedingungen wünschen. Wichtig ist, dass wir versuchen, uns bei den gebundenen Ausgaben rein auf den Wasserbau zu konzentrieren. Aber leider ist es so, dass bei Massnahmen zum Wasserbau in einer grossen Gemeinde, nur ein kleiner Teil ins Thema Wasserbau fällt und alles andere sind Infrastrukturbauten, die angepasst werden müssen und die über die Wasserbauprojektkosten laufen. Das können wir aber alles mittragen. Ich warne davor, hier könnten sich die Gemeinden selber «ins Bein schiessen», wenn sie beschliessen, dass sie ein ausgearbeitetes Kantonsgewässerprojekt der Bevölkerung zur Abstimmung unterbreiten.

Egli-Wil: Im Namen der SVP-Delegation beantrage ich, dem Antrag der CVP-EVP-Delegation zuzustimmen. Ich danke für die erklärenden Ausführungen, um den Antrag richtig zu verstehen. Wir haben Sympathien für den Antrag und möchten ihn unterstützen. Wenn die Mitsprache so gewährleistet ist, wie in Abs. 3 beschrieben, muss der Kanton keine Angst haben, ein Projekt könnte scheitern. Auch die Affinität gemeindeintern bei den Präsidenten sollte so sein. Und der Bürger soll das letzte Wort haben. Man sollte es wagen, das so aufzunehmen.

Regierungsrätin Hartmann: Der Kanton hat keine Angst, es geht nur um die hohen Planungskosten, den personellen und finanziellen Aufwand, die dann vergebens wären.

Müller-Lichtensteig: Regierungsrätin Hartmann hat etwas ganz Wichtiges angesprochen, wenn das Projekt plausibel ist, wenn man sieht, dass Probleme behoben werden können und das Projekt erscheint sinnvoll und nützlich, dann kann man die Bevölkerung überzeugen und muss nicht einfach an der Bürgerversammlung mitteilen, dass man über die nächsten 60-80 Jahre 15 Mio. Franken abschreiben muss. Es geht um das Vertrauen in die Bevölkerung, dass man sie von einem sinnvollen Projekt überzeugen kann.

Hüppi-Gommiswald: Der Antrag ist abzulehnen. Für mich ist die Mitwirkung ein zentrales Objekt, muss man doch Lösungen in einem früheren Prozess finden. Ich teile die Meinung, dass man das in diesem Prozess genauso klären muss. Schlussendlich ist es für mich eine Scheindemokratie, wenn man das der Bürgerschaft vorzulegen hat. Man findet immer Leute, die gegen ein solches Projekt sind. Diese zu überzeugen ist auch für den Gemeinderat nicht immer einfach, das sieht man bei Strassenprojekten. Es besteht immer eine Gegnerschaft. Wenn wir das weiterspielen, dann handelt es sich einfach um ein Druckmittel, das die Gemeinden gegenüber dem Kanton einsetzen können, indem sie sagen können «Wenn ihr mehr bezahlt, müssen wir es nicht der Bürgerschaft unterbreiten.». Ich verwahre mich dagegen, dass wir uns hier selbst einen Stein in den Weg legen.

Güntzel-St. Gallen: Es ist schwierig, dazu ein verlässliches Urteil abzugeben. Heinz Meier hat erwähnt, sollte die Gemeinde das ablehnen, respektiere man das, werde es kein zweites Projekt geben. Wenn die Gemeinde ablehnt, wird das also nicht mit allen Mitteln durchgesetzt. Das Grundproblem ist die Systematik der Gewässer. Wasser nimmt keine Rücksicht darauf, ob es sich um ein kantonales oder kommunales Gewässer handelt. Aber die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit hängt mit der Bedeutung des Standorts des Gewässers zusammen. Bei einem Unwetter müssen die Schäden eines kantonalen Gewässers im Wesentlichen vom Kanton getragen werden und bei kommunalen Gewässern von der Gemeinde. Wie erwähnt, ist das für mich eine unechte Mitwirkung. Das Risiko, dass Projektierungskosten entstanden sind, besteht bei jeder Vorlage, bei der das Volk mitentscheiden kann. Es ist schade, wenn man Projektierungskosten zu begleichen hat, weil das Projekt abgelehnt wird. Man hätte bei gewissen Spitälern besser schon vor Jahren die Projektierungskosten abgeschrieben als durchgesetzt. Das ist für mich kein Argument. Für mich ist ein Argument, wenn die Gemeindebevölkerung am Schluss nicht zustimmt, dann ist es bei den Gemeindegewässern eine Vorlage, die der Gemeinderat vorgelegt hat. Bei den kantonalen Gewässern kommt das in der Regel auch nicht aus heiterem Himmel, und am Schluss ist der Kanton verantwortlich, weil es sich um ein kantonales Gewässer handelt. Ich habe grosse Mühe mit Richtig oder Falsch. Demokratisch gesehen habe ich für den Antrag eine gewisse Sympathie, aber die Demokratie hat auch ihre Grenze. Wo sie liegt, muss jeder selbst entscheiden.

Zschokke-Rapperswil-Jona: Der Antrag ist abzulehnen. Ich schliesse mich meinen beiden Vorrednern mehr oder weniger an. Mit der geeigneten Mitwirkung müsste eigentlich schon einiges vorhanden sein, was den demokratischen Prozess von solchen Bauten betrifft, also nicht nur Information oder Anhörung, sondern wirkliche Mitwirkung. Daher möchte ich diesen Antrag nicht unterstützen. Man kann das nicht mit dem Strassenbaugesetz vergleichen, das Gewässer besteht einfach, da können wir nicht eingreifen. Die Gefahr ist gross, dass Leute in der Gemeinde Stimmung machen können und so ein Projekt scheitert.

Müller-Lichtensteig: Was Zschokke-Rapperswil-Jona erwähnt hat, nennt man Demokratie, der muss man eine Chance geben. Es ist etwas, das sich in anderen Bereichen bewährt hat, wie im Strassengesetz. Strassen bestehen auch. Auch dort hat der Kanton die Hoheit über die Kantonsstrassen, die Gemeinden sind verpflichtet 35 Prozent zu bezahlen. Wenn dort die Bevölkerung vor Ort das nicht sinnvoll und nötig findet, dann ist dieses Projekt auch erledigt. Das ist Demokratie.

Güntzel-St. Gallen: Zahlen die Gemeinden bei kantonalen Strassen auch einen Anteil?

Müller-Lichtensteig: Gemäss Art. 69 StrG bezahlen die Gemeinden auch einen Anteil. Das ist in den Gemeinden immer wieder Thema.

Michael Eugster: Ich bin kein Jurist, aber kritisch ist für mich der Fall, wenn bei einer Volksabstimmung ein Bauprojekt abgelehnt wird. Das betrifft auch den Versicherungsschutz, wenn die notwendigen Vorkehrungen nicht getroffen werden. Hier müsste man noch genauer abklären, welche Auswirkungen das haben könnte. Das lässt sich aus dem Stehgreif nicht sagen.

Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil: Man darf den Hochwasserschutz nicht mit dem Bau von Geh- und Radweg vergleichen. Wenn die Bevölkerung einen Geh- und Radweg ablehnt, dann ist das ok. Aber wenn man einen Hochwasserschutz nicht bauen kann und es entstehen versicherungstechnische Fragen, dann weiss ich nicht, wer hier haftet.

Hüppi-Gommiswald: Ich schliesse mich dem an. Der Bau eines Hochwasserschutzes ist nicht mit dem Bau von Geh- und Radwegen gleichzusetzen. Der Bach wird trotzdem vorhanden sein, hingegen ein Trottoir baut man dann einfach nicht, dann ändert sich einfach das Projekt. Aber den Bach wird man nicht verändern, das Hochwasser wird trotzdem ein Gefahrenpotenzial bieten, daher macht das einfach keinen Sinn, das anzunehmen.

Sennhauser-Wil: Dem Antrag ist zuzustimmen. Man kann ein Projekt grosszügig umsetzen oder nicht. Das ist nicht unsere Arbeit. Teilweise gibt es Projekte, die überdimensioniert und als Luxus erscheinen – das ist Ansichtssache. Deshalb kann die Bevölkerung entscheiden, dass sie ein einfacheres Projekt wünscht, das den Nutzen ebenfalls bringt. Es gibt hier nicht DAS Hochwasserprojekt, dann gibt es vielleicht ein anderes, noch etwas kostenbewussteres Projekt, vielleicht auch aus ökologischen Gründen. Betreffend Demokratie ist es schon der Punkt, haben wir etwas zu sagen oder nicht.

Freund-Eichberg: Dem Antrag ist zuzustimmen. Nach den Ausführungen von Regierung und Verwaltung läuft es darauf hinaus, dass wir ein Projekt lancieren und irgendwann sagen, jetzt kann man nicht mehr zurück, wir müssen das durchbringen. Dann sind wir wieder genau dort, wo wir vor 20 Jahren waren, als man ein Projekt machte, die Leute nicht fragte und sich dafür entschied. Ich bin der Meinung, dass zwischen Mitwirkung und Anhörung kein Unterschied besteht. Aber ich habe den Verdacht, mit dem Wort «Mitwirkung» gibt man der Bevölkerung das Gefühl, sie könne mitwirken, aber man hört sie doch nicht an. Ich meine, im Gewässerschutzgesetz des Bundes sei die Anhörung der betroffenen Kreise vorgeschrieben. Hier wird das bei Art. 17 Abs. 2 erwähnt: «Betroffene Nachbargemeinden und betroffene öffentlich-rechtliche Unternehmen werden bei der Projektierung angehört». Anhörung und Mitwirkung für die Bevölkerung ist nicht das Gleiche. Deshalb habe ich Sympathie für diesen Textvorschlag. So kann sich die Bevölkerung gegen jedes Projekt, das überdimensioniert oder falsch oder minderwertig ist, entscheiden.

Britschgi-Diepoldsau: Art. 17 hat grosse Bedeutung. Die Mitwirkung darf nicht in einer Anhörung enden, sie muss partizipativ sein. An der Entwicklung dürfen nicht nur der Gemeinderat und Fachleute vom Kanton beteiligt sein, da müssen Betroffene wirklich mitwirken können, die vielleicht Land hergeben müssen oder von diesem Projekt profitieren werden. So kann ein Projekt auch reifen. Mit der Zeit muss man auch das Gespür entwickeln, wann ein Projekt noch eine Chance hat und wann nicht mehr. 60 Mio. Franken-Projekte dürfen nicht mehr scheitern, wenn die Mitwirkung partizipativ war. Sonst bringen wir kein Projekt mehr im Hochwasserschutz durch. Es handelt sich nicht um eine Strasse, die «nice to have» wäre. Hier besteht Gefahr in Verzug und sollte man handlungsfähig bleiben. Das ist meine Ansicht. Wir könnten keine Schutzbauten in den Bergen mehr umsetzen, wenn man die Bevölkerung fragen muss.

Güntzel-St. Gallen: Dem Antrag ist zuzustimmen. Ich habe sehr kritisch zu diesem Thema gesprochen, weil ich mir noch nicht ganz sicher bin, ob das richtig ist. Wir dürfen aber auch nicht vergessen, dass wir keine weiteren 100 Jahre auf eine weitere Gesetzesanpassung warten müssten, wenn sich das gar nicht bewähren würde. Logisch, merkt die

Bevölkerung der Gemeinde, in der ein Projekt zweimal abgelehnt wurde, dass wegen ihnen das Gesetz wieder geprüft wird. Wenn wir eine Mitwirkung vorsehen, muss das Volk auch etwas zu sagen haben, sollte es gewisse Grenzen mitbestimmen können. Die Konsequenz ist, dass das Projekt in dieser Form abgelehnt werden kann. Was Sennhauser-Wil erwähnt hat, unterstütze ich im Grundsatz, aber wir können ja nicht ins Gesetz schreiben: «Die Projekte sollen nicht überrissen sein». Ich hoffe, dass dies die Zielsetzung des Kantons ist. Daher bin ich jetzt dafür, es zu versuchen, und es wieder zu ändern, wenn man nach drei, vier Jahren findet, das sei völlig daneben. Ich werde den Antrag unterstützen, denn ich bin überzeugt, so ist es mit der Demokratie vereinbar.

Heinz Meier: Ganz konkret zum Beispiel Wattwil: Die Bauwerke dort befinden sich alle am Ende ihrer Lebensdauer. Wir haben die Aufgabe, das Werk neu zu bauen. Was machen wir, wenn wir nicht gemeinsam mit der Gemeinde fähig sind, ein Projekt zu entwickeln? Wir sind uns bewusst, dass es sehr weh tut, wenn die Gemeinde das Projekt anschliessend ablehnt. Sie wissen selber, wie lange ein Projekt dauert, wenn man das ganze Verfahrensprozedere inklusive Mitwirkung umsetzt. Das geht über 10 Jahre, bis so ein Projekt steht. In Wattwil ist man seit dem Jahr 1985 dran. Dort müssen wir gemeinsam mit der Gemeinde eine Lösung entwickeln. Wenn die Gemeinde sagt, sie will das gar nicht, wir sollen wieder nach Hause gehen, dann müssen wir uns gut überlegen, ob wir das nicht machen. Sie müssen bedenken, die Gemeinde muss diese Problem irgendwie lösen. Wie erwähnt wurde, sind ein Bach oder ein Fluss nicht mit einer Strasse vergleichbar. Ein Fluss existiert, ob wir das wollen oder nicht, mit all seinen Gefahren. Kann man die Pflicht des Kantons aushebeln? Oder sind das gebundene Ausgaben?

Müller-Lichtensteig: Regeln kann man es, bei anderen Gesetzen haben wir das auch. Wenn man dann konsequent sein möchte, ich sehe die Problematik schon, dann müsste man den Gemeindeanteil von 25 Prozent streichen und eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Kanton und Gemeinden machen. Das Problem der kantonalen Gewässer ist nicht das Problem der Gemeinden, sondern des Kantons, der die Hoheit hat.

Regierungsrätin Hartmann: Man muss aufpassen, was ist Gemeindesache und was nicht? Die Kosten beim Kanton, die Pflichten beim Kanton und alles andere bei den Gemeinden? Zu Müller-Lichtensteig: Es besteht eine Pflicht zum Hochwasserschutz, aber keine zum Strassenbau. Wir haben jetzt Aufträge des Kantonsrates, hier bestehen andere rechtliche Pflichten, dass wir unsere Bevölkerung vor dem Hochwasser schützen.

Zu Freund-Eichberg: Mit Mitwirkung und Anhörungen wurden noch keine Erfahrungen gesammelt. Bei der Mitwirkung ist für mich schon auch das Thema, dass sich die Betroffenen vor der Gesamtbevölkerung auch klar zu jedem Projektbestandteil äussern können, seien das Begleitmassnahmen, sei es das Projekt an sich.

Zu Sennhauser-Wil: Dann müssten Sie mir sagen, was vergoldet ist bei einem Hochwasserprojekt und was nicht. Hier braucht es das Vertrauen des Kantonsrates gegenüber dem Baudepartement. Wir sind sehr kostensensitiv. Wir haben hier genauso einen Finanzhaushalt wie die Gemeinden. Und wir schauen, dass wir qualitativ gute Projekte haben. Vergolden, diesen Ausdruck mochte ich schon als Stadtpräsidentin nicht. Was bedeutet er? Wir brauchen etwas Langlebiges, und wenn es langlebig ist, dann ist es auf die Dauer günstiger.

Wichtig ist wirklich, dass wir hier jetzt nicht Tür und Tor öffnen, auch betreffend Pflichten, die wir haben, wie den Versicherungsschutz. Wenn es in der Bevölkerung eine Person nicht direkt betrifft, dann ist noch schnell «nein» gesagt. Strassen und Gewässer sind

nicht vergleichbar. Bei Projektkosten zu Strassen achten wir darauf, dass die Gemeinden nicht alle grossen Projekte, bei denen dem Kanton zigtausend Franken anfallen, ablehnen. Hier suchen wir jeweils nach einem Weg, die Kosten irgendwie zu verlegen, die nicht mit dem Projekt realisiert werden konnten.

Raphael Hartmann zitiert Art. 7 Abs. 1 WBG: «Die Wasserbaupflicht umfasst die Pflicht zu Unterhalt und Ausbau der Gewässer. Sie gilt unabhängig vom Eigentum am Gewässer.». Abs. 2 lautet: «Sie obliegt: a) für kantonale Gewässer dem Kanton ...». Wir haben somit eine Verpflichtung, dies zu machen. Wir machen es für die lokale Bevölkerung, nicht für die st.gallische oder Stadt-st.gallische Bevölkerung, im Beispiel von Heinz Meier machen wir das für die Wattwiler. Obwohl es sich um ein Kantonsgewässer handelt, profitieren die Wattwiler und die Anlieger dieses Projekts und keine anderen Leute, obwohl es sich um ein grosses und bedeutendes Gewässer handelt. Wenn der Antrag Müller-Lichtensteig durchkommt, dann muss man schauen, wie sich das auswirkt. Wenn wir die ganze Vorarbeit und die Mitwirkung gut machen und die Leute miteinbeziehen, handelt es sich nicht um eine Alibi-Mitwirkung, wie es Güntzel-St.Gallen erwähnt hat. Dann weckt das auch das Verständnis und der Artikel wird obsolet. Ziel ist, die Bevölkerung in einer frühen Phase so abzuholen und hinter das Projekt zubringen, dass sie gar nicht mehr über den Kostenanteil von 25. Prozent abstimmen muss.

Güntzel-St. Gallen: Müller-Lichtensteig hat einen ganz wichtigen Punkt angesprochen. Wieso haben wir nicht den Mut, konsequent zu sagen, diejenigen, die für das Gewässer zuständig sind, bezahlen die Kosten? Es ist ja auch keine grosse Überraschung, dass heute wieder das Thema Perimeter auf Gemeindeebene aufkommt. Die Gemeinden sollten von den 25 Prozent Kostenbeteiligung an kantonale Gewässern entlastet werden und dafür mehr Unterhalt an die eigenen Gewässer bezahlen. Damit hätten wir eine saubere Lösung und die vorliegende Diskussion wäre hinfällig. Das Mitwirkungsrecht ist ein Proforma-Recht und alles andere als ehrlich. Das kann man bei kantonalen oder kommunalen Gewässern trotzdem beibehalten. Dann kann jemand innert 14, 30 oder 50 Tagen eine Stellungnahme abgeben. Und der Kantons- oder Gemeinderat wird dann erwähnen, dass man es geprüft hat, aber nicht umsetzen konnte aus gewissen Gründen.

Heinz Meier: Heisst das in der Konsequenz, für Gemeindegewässer werden keine Kantonsbeiträge mehr gesprochen? Dann würde ich als Kanton «Ja» zu dieser Lösung sagen. Wir müssen aufpassen, ob wir vom Gleichen sprechen.

Freund-Eichberg: Wenn die Gemeinde sich mit 25 Prozent an den Kosten der Kantonsgewässer beteiligt, kann sie auch mitreden, z.B. in Form einer Gemeindeabstimmung. Wenn man das trennen würde, wie es Güntzel-St.Gallen vorschlägt, nicht. Beim Perimeter stellt sich die gleiche Frage. Hat, wer nicht mehr bezahlt, noch ein Mitwirkungsrecht? Jetzt haben wir eine «Büchse geöffnet», die wir kaum schliessen können. Entweder vertagen wir das, oder wir erzielen heute eine Lösung. Bei den Kosten der Gemeindegewässer handelt sich um eine Dreierfinanzierung von Bund, Kanton und Gemeinden.

Schöbi-Altstätten: Wir befinden uns im Spannungsfeld ganz verschiedener Dinge. Nach dem Votum von Güntzel-St.Gallen müssten wir uns einmal grundsätzlich über die Aufgabenteilung von Kanton und Gemeinde unterhalten, mit dem Thema wären wir dann aber lange beschäftigt.

Das andere Problem: Wenn ein unvernünftiger Bürger käme, der zwar etwas an Schutz erhalten, das Wasserbauprojekt aus irgendwelchen Gründen aber trotzdem ablehnen würde, stellt sich die Frage nach der Verantwortlichkeit. Die liegt nach Art. 7 WBG ganz klar beim Verursacher oder demjenigen, der verantwortlich ist für das kantonale oder das Gemeindegewässer. Der muss etwas unternehmen, dass seine Nachbarn geschützt sind. Wenn man gar nichts dazu sagen kann, dann muss derjenige, der den Schutz will, dafür aufkommen. Das muss man versichern und das läuft über die Gebäudeversicherung. Ganz lösen können wir das nicht, aber der Anwendungsbereich ist wahrscheinlich eng. Für den Änderungsantrag würde die politische Aussage von Willi Brandt sprechen «Mehr Demokratie wagen». Andererseits besteht die Hoheit nach Art. 7 der sagt, am Schluss setzt sich der Kanton durch. In Leukerbad gab es einen solchen Fall und im vorletzten Jahrhundert musste der Kanton Tessin bei einigen Gemeinden eingreifen. Vielleicht gibt es bei den Spitälern eine solche Situation, wenn kein Geld mehr vorhanden ist. Wie weit geht eigentlich die Verantwortung und die Haftung beim Staatsgebilde? Da liegt die Verantwortung schon beim Kanton und nicht bei den Gemeinden. Die Leute sind meistens schon zu überzeugen, wie in Altstätten, wo die Bäche im Jahr 2014 doch einiges angerichtet haben. Wenn man in dieser Zeit ein Projekt bringt, leuchtet es jedem ein, der einigermassen geradeaus denken kann, dass man etwas machen muss, auch wenn man im Detail bei der Umsetzung anderer Meinung ist.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Müller-Lichtensteig für einen neuen Art. 16 Abs. 4 mit 8:7 Stimmen zu.

Artikel 28 (Rechtsschutz)

Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil: Ich beantrage im Namen der FDP-Delegation, Art. 1^{bis} (neu) «Die Einsprache enthält bei Einreichung einen Antrag und eine Begründung.» zu streichen.

Wir haben es vorher bereits gesagt, Fehler müssen nicht unbedingt wiederholt werden. Gemäss einem Verwaltungsgerichtsentscheid¹⁵ dürfen an Beschwerden von Laien keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Es muss auch für Laien möglich sein, ohne grosse Hürden eine Einsprache zu tätigen. Mit der Streichung gilt automatisch Art. 48 Abs. 2 VRP, d.h. den Einsprechern wird eine Frist zur Antragstellung und Begründung gesetzt. Es gibt keinen triftigen Grund, höchst umstrittene Bestimmungen aus dem PBG zu übernehmen. Von einer Pflicht zur Antragstellung und Begründung während der Einsprachefrist analog Art. 41 Abs. 4 PBG ist deshalb abzusehen, im Wasserbaugesetz wie im Strassengesetz.

Schöbi-Altstätten: Dem Antrag ist zuzustimmen. Die CVP-Fraktion ist auch der Überzeugung, dass muss gestrichen werden. Wenn man von Anfang an eine Begründung verlangt, dann sind alle, die eine Einsprache machen oder mit etwas nicht zufrieden sind, gehalten, das auszuformulieren oder Hilfe in Anspruch zu nehmen. Wenn im Vorfeld einfach einmal Einspruch erhoben werden kann, ist es viel einfacher, in einem Gespräch herauszufinden, wo der Schuh drückt und ob man Unklarheiten beseitigen kann. Das hängt natürlich zusammen mit der neuen 30-tägigen Frist, die beantragt wird in Anlehnung ans PBG. Dann sind wir recht schnell in einem formellen Rechtsverfahren, was zur Folge hat,

_

¹⁵ Vgl. VerwGE B 2011/202 E. 1.

dass Rechtsvertreter beigezogen werden. Ich lege hier meine Interessen offen, ich bin Anwalt, allerdings grösstenteils nicht im öffentlichen Baurecht. Bei uns ist es so, wenn die Leute einen Einwand haben, kommen sie zwei Tage vor Fristablauf. Das zwingt uns zu einem Aufwand und dafür fallen Kosten an. Dadurch wird es für die Betroffenen umso schwieriger, danach allenfalls im Gespräch einfache Probleme zu lösen. Komplizierte Probleme löst man noch auf anderem Weg. Das wissen alle, die in einer Gemeinde praktisch tätig sind. Die alte Lösung mit einer Rekursfrist und einer Nachfrist für Begründung und Antrag ist praktischer. Insoweit müssen wir von der PBG-Lösung, die sich nicht als gut herausgestellt hat, wegkommen und schon gar nicht im Wasserbaugesetz und im Strassenbaugesetz auf die Variante PBG wechseln. Wie Güntzel-St.Gallen gesagt hat, zweimal sollte man den Fehler nicht machen. Daher sollten wir Art. 28 Abs. 1^{bis} streichen.

Güntzel-St. Gallen: Ich kann es kurz machen. Wir haben es in der SVP-Delegation zwar nicht vorbesprochen, aber alle nicken. Wir unterstützen den Antrag.

Zschokke-Rapperswil-Jona: Ich schliesse mich an.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil zu Art. 28 Abs. 1bis (neu) mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Artikel 31 (Entscheid)

Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil: Ich beantrage, im Namen der FDP-Delegation, in Art. 31, den letzten Halbsatz «gleichzeitig mit der Festsetzung des Projekts» zu streichen

Die vorgeschlagene Bestimmung koppelt den Festlegungsbeschluss an die Entscheidung über die Einsprache. Das ist nicht nötig. Grundsätzlich gilt der Gemeinderatsbeschluss als Festsetzungsbeschluss. Erfolgt keine Einsprache, gilt der Gemeinderatsbeschluss. Erfolgt eine Einsprache, gilt der Gemeinderatsbeschluss bei Erledigung der Einsprache oder aber der neue Beschluss durch ein Gericht.

Müller-Lichtensteig: Ich stimme im Namen der CVP-Delegation dem Antrag zu. Die Koppelung bringt mehr Verwirrung in den Antrag, als sie löst.

Gull-Flums: Meines Wissens gibt es den gleichen Artikel im PBG, richtig?

Raphael Hartmann: Das ist der Grund, wieso wir das hier reinnehmen. Art. 157 Bst. i PBG regelt, dass der Abschluss des Planverfahrens ein Festsetzungsbeschluss ist.

Gull-Flums: Dann möchte ich darauf hinweisen, dass man bei Zustimmung zum Antrag zwei verschiedene Verfahren hat, nachdem wir uns gerade mühsam an das neue Verfahren im PBG gewöhnen. Ich habe zwar vorhin auch der Streichung dieses Punktes zugestimmt. Dessen sollten wir uns aber bewusst sein.

Regierungsrätin Hartmann: Das ist jetzt wirklich ein Grundsatzproblem. Wir haben die Harmonisierung in den Verfahren durchgeführt, weil sie für die Gemeinden und die Betroffenen sehr wichtig ist. Auftragsgemäss haben wir das analog PBG gemacht. Jetzt wurde beim Einspracheverfahren festgestellt, dass die Lösung im PBG nicht das ist, was

man wollte oder Sinn gemacht hätte. Nun müssen wir innerhalb des Baudepartements schauen, wie wir damit umgehen, wir haben ja auch noch Nachträge zum PBG. Für die Gemeinden ist es schwierig, wenn es bei jeder Art von Projekt verschiedene Verfahrensarten oder Verfahrensdauern gibt.

Müller-Lichtensteig: Ich schlage vor, dass wir am Antrag festhalten. Wir haben beim PBG festgestellt, dass der Zusatz nicht sinnvoll und fragwürdig ist. Wenn wir jetzt schon dabei sind, das Wasserbaugesetz neu zu bestimmen, dann ist es besser, wenn wir es jetzt so regeln, wie es Sinn macht und wie man es umsetzen sollte und im Anschluss das PBG redigieren. Ein Antrag auf Anpassung des PBG würde die Kompetenz dieser Kommission wohl überschreiten, das sollte man nachher in einem parallelen Prozess machen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil zu Art. 31 mit 15:0 Stimmen zu.

Artikel 32 (Genehmigung, Allgemeines)

Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil: Ich beantrage, im Namen der FDP-Delegation, Art. 32 Abs. 3 (neu) «Wasserbauliche Massnahmen an Kantonsgewässern gelten mit dem Festsetzungsbeschluss nach Art. 31 dieses Erlasses als genehmigt» zu streichen. Gleiche Begründung wie zu Art. 31.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil zu Art. 32 Abs. 3 (neu) mit 15:0 Stimmen zu.

Art. 37a (neu) Durchführung

Zschokke-Rapperswil-Jona: Warum ist die Einsprachefrist in Art. 37a Abs. 2 nur 14 Tage und nicht länger?

Kommissionspräsident: Im Grundsatz haben wir ja vorhin die Frist für den Kanton auf 14 Tage reduziert.

Raphael Hartmann: Das war allerdings beim Meldeverfahren. Hier haben wir die Einsprachefrist analog zum PBG geregelt. Weil es ein Baubewilligungs- und kein Planverfahren ist, sind es 14 Tage, nicht 30 Tage.

Artikel 39 (Kantonale Gewässer)

Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil: Ich beantrage, im Namen der FDP-Delegation, in Art. 39 Abs. 3 «Renaturierungen» durch «Revitalisierungen» zu ersetzen. Das ist eine begriffliche Anpassung gemäss Bundesrecht.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil zu Art. 39 Abs. 3 mit 15:0 Stimmen zu.

Artikel 40 (Gemeindegewässer)

Schöbi-Altstätten: Ich beantrage, im Namen der CVP-EVP-Delegation, bei den Gemeindegewässern die Perimeterpflicht aufzuheben und Art. 40 wie folgt zu formulieren:

- Abs. 1 zu ergänzen «Die politische Gemeinde trägt die Kosten für Bau und Unterhalt der Gemeindegewässer, soweit nicht Beiträge von Bund, Kanton und Dritten nach Art. 43 (neu) dieses Erlasses zur Verfügung stehen. Besteht ein öffentlich-rechtliches Unternehmen, trägt dieses die Kosten.».
- Abs. 2 mit dem Wortlaut: «Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach dem öffentlichen Interesse; sie beträgt für Bau und Unterhalt wenigstens 25 Prozent der Kosten, die nach Abzug der Beiträge von Bund, Kanton und Dritten nach Art. 42 des Erlasses verbleiben.»
 - **zu ersetzen durch**: «Die politische Gemeinde kann mit den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke mittels Vereinbarung eine Beteiligung an den Projekt-und Baukosten festlegen, wenn:
 - a) Grundstücke zusätzliche Aufwendungen verursachen;
 - b) unbebaute Grundstücke einen Mehrwert erhalten.».
- Abs. 3 mit dem Wortlaut «Die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen leisten an die Kosten von Bau und Unterhalt der Gemeindegewässer Beiträge, sofern ein Perimeter errichtet wird. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Interesse des Grundeigentums am Schutz vor Hochwasser und Erosion sowie den Nutzungsmöglichkeiten. Für Renaturierungsmassnahmen Revitalisierungsmassnahmen werden keine Beiträge erhoben.» ganz zu streichen.

Wir haben es bei der Einführung von Werner Ritter gehört, die Perimeterpflicht ist ein relatives altes Instrument. Es wurde ausgehend von der Tatsache gewählt, dass der Grundeigentümer am nächsten ist am Gewässer, das eine Gefahr bedeutet, und er allenfalls einen Vorteil hat. Es wurde sehr viel ans Grundeigentum geknüpft. Unterdessen hat sich in der Praxis gezeigt, dass es schwierig und aufwändig ist, einen solchen Perimeter aufzulegen. Ausserdem stellt sich die Frage, ob das heute überhaupt noch gerecht ist. Ich spreche von Gemeindegewässern, nicht von übrigen Gewässern, also von Gewässern, die effektiv eine gewisse Bedeutung haben. Denn die Wirkung eines Gemeindegewässers ist etwas von der Allgemeinheit für die Allgemeinheit und das sollte auch so abgerechnet werden. Wir haben in anderen Bereichen Perimeterlösungen, die immer wieder zu Diskussionen führen. Wer Gemeindevertretern oder Leuten, die für die Gemeindebehörden tätig sind, zuhört, erfährt, dass sie einen Grossteil ihres Arbeitspensums mit Perimeterfragen verbringen, die den Bürger bewegen, weil die eine oder andere Emotion dahintersteckt.

Unser Vorschlag ist, bei Gemeindegewässern die Perimeterpflicht abzuschaffen. Als einzige Ausnahmen sehen wir nur noch die Fälle, wenn jemand wirklich einen Sondervorteil hat oder wenn ein Grundstück zusätzliche Aufwände verursacht. Wenn beispielsweise jemand sagt, ich will das nicht so geregelt haben, sondern anders, also die Lösung «vergoldet» haben möchte, soll er einen Beitrag leisten. Ebenso, wenn das Grundstück durch die Wasserbaumassnahme einen Mehrwert bekommt. Da müsste man dann genau hinschauen, ob jemand unverdient mehr bevorteilt wird, als die Allgemeinheit. Im Übrigen sind die Perimeter aufgehoben. Wir kommen später noch zu einer Übergangsbestimmung, mit der bestehende Perimeter aufhoben werden sollen. Perimeter sind anders als früher, nicht mehr zeitgemäss. Werner Ritter hat es erwähnt, im Rheintal hatten wir früher die sogenannten Wuhrenpflichten. Die Gemeindebevölkerung musste mauern gehen, sprich einen Damm bauen, eine schräge Linie, damit das Wasser ins Vorarlberg fliesst. Im Vorarlberg haben sie das Gleiche gemacht, und so haben wir uns gegenseitig

das Wasser zugeschaufelt. Das ist lange Aufgabe der Grundbesitzer gewesen, jetzt ist es eher eine öffentliche Aufgabe. Heute nützen Massnahmen, die eine Aufwertung für das Gewässer bedeuten, wie die Ökologie, der Allgemeinheit und nicht mehr nur dem Grundeigentümer.

Freund-Eichberg: Ich habe eine Frage zur Mitwirkung oder Mitbestimmung. Haben bisher nur die Perimeterpflichtigen ein Einspracherecht bei Projekten oder alle anderen Bürger der Gemeinde auch? Das ist für mich wichtig.

Raphael Hartmann: Solange ein Perimeter besteht und ein Beitragsplan aufgelegt wurde, hat der Grundeigentümer selbstverständlich das Recht, Einsprache zu machen, wenn er betroffen ist. Also weil er bezahlen muss, weil er im Perimeter ist. Wenn er abgeschafft wird, ist das in Bezug auf die Finanzierung nicht mehr der Fall.

Schöbi-Altstätten zu Freund-Eichberg: Stimmt, aber du meinst wahrscheinlich eher bei der eigentlichen Massnahme, bei der Planung und Festlegung der Entwässerungsmassnahmen. Dort wäre die Einsprache, wenn du betroffen bist, nach Art. 45 VRP möglich, wenn du ein schützenswertes natürliches oder rechtliches Interesse hast. Jetzt reden wir nur übers Geld, über die Beitragsplanung, über die Finanzierung. Das sind zwei verschiedene Sachen. Es gibt das Projekt an und für sich und es gibt anschliessend die Finanzierung. Wenn ich von dir kein Geld verlange, dann gibt es keinen Beitragsplan, dann wirst du auch keine Einsprache machen.

Heinz Meier. Jetzt fangen wir hier an, am System herumzuschrauben. Jetzt gilt das System, Kantonsgewässer mit Gemeinden zusammen, Gemeindegewässer mit Perimeterpflichtigen zusammen und dann haben wir noch die Anstösser an den übrigen Gewässern. Die könnten dann auch kommen und sagen, sie müssten jetzt auch nicht mehr zahlen, sie wollten jetzt auch unterstützt werden. Wenn wir den mittleren Teil aus dem System rausnehmen und am oberen auch schrauben, dann stimmt die ganze Systematik, wie sie vor 10 Jahren angedacht wurde, nicht mehr.

Freund-Eichberg: Daher auch meine Frage. Ich habe heute Morgen bereits gefragt, was sind denn die übrigen Zwecke? Wurden bei den übrigen Gewässern auch Perimeter errichtet oder gibt es das gar nicht?

Raphael Hartmann: Ja, es gibt auch Perimeter bei den übrigen Gewässern.

Hüppi-Gommiswald: Es gibt eine sogenannte «Wasserfachkommission». Dort gibt es ebenfalls einen Perimeter, der zuoberst, wo das Gewässer entspringt, beginnt und bis ins Baugebiet geht. So wird der entsprechende Anteil ausgerechnet.

Heinz Meier. Wenn man etwas nicht ganz alleine unterhalten kann, macht es Sinn, dass man dafür ein Instrument zur Verfügung stellt. So können die Kosten fair verteilt werden. Das kann auch im Sinn der Anstösser sein. Ich würde diese Möglichkeit nicht ganz ausschliessen.

Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil: Als Gemeindepräsidentin finde ich den Vorschlag von Schöbi-Altstätten reizvoll, denn die Perimeter zu verteilen ist sehr aufwändig und anspruchsvoll. Was aber lösen wir mit der Abschaffung aus? Was kommt am Schluss auf uns zu?

Raphael Hartmann: Konkret weiss ich das auch nicht. Jetzt überlassen wir es den Gemeinden, ob sie einen Perimeter machen wollen oder nicht. Uns ist bewusst, dass die Nachbargemeinde ohne Perimeter Druck auf die Gemeinden mit Perimeter macht, diesen abzuschaffen. Aufgrund der Vernehmlassung und der Eingaben waren wir aber der Ansicht, dass die Kann-Formulierung mehrheitsfähig ist und wir haben es so ins Gesetz aufgenommen. Zur Frage, welche Auswirkungen die Abschaffung der Perimeter hat, kann ich sagen, dass bei den Gemeindegewässern die Gemeinden sicher mehr Kosten tragen müssten.

Sennhauser-Wil: Wieso entscheiden sich immer mehr Gemeinden, den Perimeter abzuschaffen? Scheinbar bringt das etwas. Wenn ich in der einen Gemeinde wohne und bezahle und merke, der Nachbar aus der anderen Gemeinde bezahlt nichts, ist das ein komisches Verständnis.

Gull-Flums: Raphael Hartmann hat in seinen Ausführungen das Instrument des Perimeters mit seinen Vor- und Nachteilen dargestellt. Im Grundsatz müsste ich dieses Instrument unterstützen, denn in meinen Augen stärkt es die Eigenverantwortung. Die direkt Betroffenen haben mit der Perimeterbewirtschaftung ein verstärktes Interesse an Lösungen. In der Praxis erweist sich das Instrument immer wieder als sehr aufwändig und sehr langwierig, bis man tatsächlich am Ziel ist.

Regierungsrätin Hartmann: Die Kann-Formulierung haben wir auf Wunsch der Gemeinden aufgenommen. Wir wollten nicht in die Gemeindehoheit eingreifen. Für die Gemeinden würden die Kosten höher. In der Stadt Wil hatten wir fünf Hochwasserschutzprojekte. Bei einem davon handelte es sich um ein aufwändiges Verfahren. Wir hatten die Betroffenen vorgängig angehört, obwohl keine gesetzliche Verpflichtung dazu bestand. Wir haben einen Perimeterplan erstellt und die Perimeterbeiträge festgelegt. Der höchste Betrag wäre rund 2'500 Franken gewesen. Für die Stadt hätte es Einnahmen in der Höhe von 400'000 bis 500'000 Franken gegeben (Verfahrenskosten bereits abgezogen). Es ist also nicht nur für die Betroffenen einschneidend, sondern auch für die Gemeinden. Klar hatten wir Druck von den Nachbargemeinden, es gab auch eine Gemeinde, die keine «Kann-Vorschrift», sondern eine «Muss-Vorschrift» verlangt hat. Dem Kanton ist es wichtig, die Hoheit darüber, wie sie mit dem Perimeter umgehen wollen, weiterhin den Gemeinden zu überlassen, sie müssen schliesslich auch die Kosten tragen. Es sind ja nicht nur die Kosten der Bauperimeter, sondern auch des Unterhalts. Die Projekte sind aufwändig, aber ein Wasserschutzprojekt gibt es auch nicht alle fünf oder zehn Jahre. Die Gemeinden müssen abwägen, ob sie den Aufwand auf sich nehmen wollen und was dabei herausschaut. Der Eigentümer hat den Vorteil, dass sein Grundstück durch den neu entstandenen Schutz einen höheren Wert hat. Meiner Meinung nach wäre es gegenüber den Gemeinden fair, wenn man die Kann-Formulierung so stehen lassen würde.

Britschgi-Diepoldsau: Bereits vor zwölf Jahren haben wir die gleiche Diskussion über die Kann-Formulierung geführt. Damals hat man verbissen am Perimeter festgehalten. Jetzt steht man dem Ganzen schon viel gelassener gegenüber und in zehn Jahren werden wir

den Perimeter sowieso abschaffen. Ich glaube, jetzt wäre der Zeitpunkt, den Gemeinden die Freiheit zu geben und es ihnen zu überlassen, damit sie auch vorwärts machen können. Den Anspruch an die Gewässer, die Nutzung der Gewässer und die übergeordneten Interessen, nicht nur der Schutz, kann man nicht nur dem Anstösser zumuten, sondern der ganzen Öffentlichkeit. Die Wünsche kommen ja auch von der Öffentlichkeit und hören nicht an der Perimetergrenze auf. Wenn es nur um den Hochwasserschutz ginge, könnte ich mit dem Perimeter einverstanden erklären, aber man muss ja viel mehr machen, als nur Hochwasserschutz. Der Perimeter ist nicht mehr zeitgemäss.

Güntzel-St. Gallen: Welchen Durchschnittswert bezahlen Kanton, Bund und Gemeinden? Es ist nicht wirklich herauszufinden, wer wie viele Prozent an die Kosten bezahlen muss. Heute müssen die Gemeinden wenigstens 25 Prozent bezahlen. Weiter hinten im Gesetz sind Kantonsbeiträge zwischen 20 und 40 Prozent vorgesehen. Auch Bundesbeiträge kommen vor, aber nicht in Prozenten, sondern es müssen gewisse Voraussetzungen bestehen. Gibt es einen Durchschnittswert der Kantonsbeiträge, eine Grössenordnung? Wie hoch sind die fehlenden Prozente? Aus Sicht des Hauseigentümerverbandes und der Anstösser habe ich sehr grosse Sympathien für den Antrag Schöbi-Altstätten. Mir ist bewusst, dass es Gemeinden gibt, bei denen es durch eine Änderung Fehlbeträge oder Löcher geben wird, denn nicht alle Gemeinden verzichten auf den Perimeter. Daher die Frage: Welchen Durchschnittswert bezahlen Kanton, Bund und Gemeinden?

Heinz Meier: Wir sprechen von Gemeindegewässern. Grundsätzlich ist die Gemeinde wasserbaupflichtig und deshalb ist sie für die Finanzierung zuständig. Wir sprechen Beiträge. Man kann davon ausgehen, dass zwei Drittel der Kosten von Bund und Kanton übernommen werden. Diese zwei Drittel setzen sich wie folgt zusammen: Im Wasserbaugesetz haben wir einen Rahmen von 20 bis 40 Prozent, mit Kriterien. In der Regel sind die Kantonsbeiträge um die 30 Prozent. Vom Bund kommen 35 Prozent. Den Rest müssen die Gemeinden finanzieren. Mindestens 25 Prozent dieser Restkosten müssen die Gemeinden selber übernehmen. Zum Perimeter: Die Perimeter- oder Schätzungskommissionen beurteilen die Situation, klären ab, wie viele Betroffene es hat und wie die Verteilung aussehen soll. Dann schätzen sie die Wertsteigerung der Grundstücke ab. Sie klären also ab, wie hoch die Last eines Einzelnen sein kann. Erfahrungsgemäss ist es so, dass der Perimeter von den Gesamtkosten zwischen 8 bis 12 Prozent übernimmt. Wie oben dargelegt, verbleiben nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge 35 Prozent der Gesamtkosten zum Verteilen. Davon müssen die Gemeinden mindestens 25 Prozent übernehmen. Das entspricht somit etwa 9 Prozent der Gesamtkosten. Dann bleiben noch 35 minus 9 also 26 Prozent der Gesamtkosten, die man theoretisch dem Perimeter belasten könnte. Meistens ist es wie vorhin erwähnt weit weniger; irgendwo zwischen 8 bis 12 Prozent der Gesamtkosten, die der Perimeter vernünftigerweise tragen kann. Bei Grossprojekten kann der Bund etwas mehr Geld sprechen, je nach Qualität des Projektes. Dort kann er bis auf 45 Prozent gehen. Das trifft aber nur auf Grossprojekte zu.

Güntzel-St. Gallen: Dann sind es also 25 Prozent der Restkosten nach Abzug des Perimeters?

Heinz Meier. Früher war es anders. Die Gemeinden mussten 25 Prozent der Gesamtkosten übernehmen.

Schöbi-Altstätten: Wir haben ein System, das nicht mehr gepflegt worden ist, wahrscheinlich, weil der Aufwand zu gross war, aber wohl auch aus anderen Gründen. Das andere ist die politische Wertung: Ist die Anstösserschaft, die direkt an einem Gewässer wohnt, tatsächlich verpflichtet, Beiträge zu bezahlen? Diesbezüglich hat sich die Sichtweise der Bevölkerung verschoben. Bei Grundstücken, die an einen Wald grenzen, werden keine Beiträge erhoben. Gerade bei Gemeindegewässern ist es schwer verständlich, warum die Anstösser etwas bezahlen müssen. Ich denke, diese Zeiten sind vorbei.

Freund-Eichberg: Ich komme auf die Erläuterungen von Regierungsrätin Hartmann zur Kann-Formulierung zurück. Für die Zukunft ist das gar nicht mal so schlimm, wie Gull-Flums sagte, manche Gemeinden haben nur ein Projekt ohne Perimeter. Aber die bestehenden alten Perimeterverträge und die entsprechenden Kosten sind hier nicht abgebildet. Wenn man den Perimeter jetzt abschaffen würde, wäre es für alle gleich.

Regierungsrätin Hartmann: Ja, das ist sicher ein Argument.

Hüppi-Gommiswald: Mit ein Grund ist sicher auch, dass man in überbauten Gebieten eine Hochwassersanierung macht, direkt den Gartenraum benutzt und diesen dem Gewässer wahrscheinlich zu Recht zurückgibt, obwohl ihn der Eigentümer bis dahin anders nutzen konnte. Gleichzeitig muss der Eigentümer aber auch dafür bezahlen. Diese Situation könnte man mit der Abschaffung lösen.

Zschokke-Rapperswil-Jona: Es geht um die Gleichbehandlung jener, die direkt betroffen sind oder indirekt: Beispielsweise kann das Nachbarshaus allenfalls auch von einer Sanierung profitieren. Ich stelle fest, dass es kein standardisiertes Verfahren gibt, um die Perimeterabgabe zu berechnen. Offenbar wird aufgrund von Plänen und der Anzahl Anstösser abgeklärt, wo die Perimeter ungefähr verlaufen. Scheinbar ist dieses Verfahren von Gemeinde zu Gemeinde verschieden und sogar innerhalb der Gemeinden, je nachdem, wer zuständig ist. Das Instrument scheint nicht richtig zu funktionieren.

Die vorberatende Kommission stimmt den Anträgen von Schöbi-Altstätten zu Art. 40 mit 13:0 Stimmen bei 2 Enthaltung zu.

Kommissionspräsident: Für den Fall, dass das Parlament unserem Antrag zu Art. 40 nicht folgt, müssen wir in Art. 40 Abs. 3 der Vorlage der Regierung eine Fehlerkorrektur vornehmen. Wie in der Einladung auf Seite 2 vermerkt, hat der Leiter Recht und Legistik der Staatskanzlei, Jan Scheffler, die Geschäftsführerin darauf aufmerksam gemacht, dass sich im Gesetzesentwurf ein Fehler eingeschlichen hat. In Art. 40 Abs. 3, Satz 1 heisst es «sofern ein Perimeter errichtet wird». Das ist der Text aus der zweiten Vernehmlassungsfassung. Da die Formulierung in der Vernehmlassung beanstandet wurde, hat die Regierung beschlossen, den Passus zu streichen. In der Erläuterung zum Gesetzesentwurf (Botschaft, Seite 20 unten) ist das korrekt festgehalten: «Die Ergänzung <sofern ein Perimeter errichtet wird> wird ersatzlos gestrichen». Leider wurde dann im Entwurf nicht die Zeile gelöscht, sondern versehentlich nur die Streichung. Da Botschaft und Entwurf so verschickt wurden, muss der Fehler durch eine Bestätigung des Baudepartements an der Sitzung und einen Streichungsantrag der vorberatenden Kommission mit erklärender Fussnote ausgebügelt werden.

Michael Eugster: Ich bestätige im Namen des Departements, dass uns der Fehler unterlaufen ist.

Güntzel-St.Gallen: Das scheint mir logisch, es kann sich nur um die Perimeterbeiträge handeln. Oder habe ich etwas falsch verstanden?

Michael Eugster: Es kann auch mit einer Vereinbarung geregelt werden. Darum ist es etwas irreführend und hätte gestrichen werden sollen.

Kommissionspräsident: Ist jemand bereit, diesen Antrag zu übernehmen, damit wir den Erlass korrigieren können?

Schöbi-Altstätten: Ich beantrage, im Namen der CVP-EVP-Delegation, eventualiter, in **Art. 40 Abs. 3, Satz 1** die Worte: «sofern ein Perimeter errichtet wird» zu streichen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Eventualantrag von Schöbi-Altstätten zu Art. 40 Abs. 3 mit 15:0 Stimmen zu.

Artikel 41 (Übrige Gewässer)

Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil: Ich beantrage, im Namen der FDP-Delegation, in Art. 41 Abs. 2 Bst. c «Renaturierungsmassnahmen» durch «Revitalisierungsmassnahmen» zu ersetzen.

Auch hier geht es um eine begriffliche Anpassung gemäss Bundesrecht.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil zu Art. 41 Abs. 2 Bst. c mit 15:0 Stimmen zu.

Artikel 42 (Beiträge Dritter) Artikel 43 (Durchführung)

Schöbi-Altstätten: Ich beantrage, im Namen der CVP-EVP-Delegation, die Reihenfolge der beiden Artikel zu wechseln: Art. 42 bisher wird neu zu Art. 43, Art. 43 bisher wird neu zu Art. 42 und bekommt den neuen Titel «Durchführung des Kostenverlegungsverfahrens».

Seitens der CVP handelt es sich hier um eine systematische Frage. Art. 42 handelt von Beiträgen Dritter, der aktuelle Gesetzestext lautet: «Verursachen Werke Dritter höhere oder zusätzliche Bau- und Unterhaltskosten, die ohne das Werk nicht anfallen würden, tragen diese die Mehrkosten». Unter Art. 41 «übrige Gewässer» kommt ein Perimeter vor, daher wäre es sinnvoll, wenn das im heutigen Art. 43 geregelte Kostenverlegungsverfahren unmittelbar an diese Bestimmung anschliessen und Art. 42 nach hinten verschoben wird. Dieser Antrag ist mit der Dienststelle für Recht und Legistik in der Staatskanzlei nicht abgesprochen. Inhaltlich bleibt alles gleich.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Schöbi-Altstätten aus Art. 43 neu Art. 42 zu machen und den Titel zu ergänzen, mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Schöbi-Altstätten aus Art. 42 neu Art. 43 zu machen, mit 15:0 Stimmen zu.

Freund-Eichberg: Art. 43 Abs. 4 lautet heute «Wird ein Grundstück geteilt, wird die Perimeterlast nach den Grundsätzen des Perimeters durch Verfügung der Aufsichtsbehörde auf die von der Teilung betroffenen Grundstücke verlegt.». Erübrigt sich die Frage nicht automatisch, wenn wir die Perimeterpflicht abschaffen?

Schöbi-Altstätten: Nein, Art. 42 steht sonst schräg in der Landschaft, es ist im Prinzip eine allgemeine Bestimmung.

Artikel 46 (Rechtsschutz)

Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil: Ich beantrage, im Namen der FDP-Delegation, Art. 46 Abs. 1 Satz 2 «Die Einsprache enthält bei Einreichung einen Antrag und eine Begründung.» zu streichen.

Gleiche Begründung wie bzw. Folgeanpassung zu Art. 28.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil zu Art. 46 Abs. 1 Satz 2 mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit¹⁶ zu.

Artikel 49 (Gesetzliches Grundpfandrecht)

Schöbi-Altstätten: Art. 49 Abs. 1 lautet: «Für Beiträge besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Grundpfandrechten im Rang vorgeht.». Diese Bestimmung kommt an mehreren Orten vor. Ist wieder die Alterspriorität gefragt, wenn mehrere Gesetze eine solche Bestimmung enthalten? Der Vorgang besteht ja nur gegenüber denjenigen Rechten, die im Grundbuch sachenrechtlich eingetragen wurden. Daneben gibt es Rechte aus anderen Gesetzen stammend, wie Leitungen, Fernwärme usw., die ja alle ohne einen Eintrag im Grundbuch bestehen. Wie ist hierzu die Meinung? Soll das Hochwasserschutz-Grundpfandrecht diesen auch vorgehen?

Raphael Hartmann: So wie ich es verstehe ja, aber ich bin auch nicht ganz sicher.

Schöbi-Altstätten: Es gibt die normalen Grundpfandrechte nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁷. Im Sachenrecht gehen die Grundpfandrechte nach Alterspriorität, das bedeutet, wer früher eingetragen ist, hat früher Anspruch auf eine Sicherheit. Dann gibt es noch die gesetzlichen Pfandrechte, das können Steuerforderungen oder Beiträge an Fernwärme sein, das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ¹⁸ enthält

¹⁶ Ein Kommissionsmitglied hatte das Sitzungszimmer kurz verlassen.

¹⁷ SR 310; abgekürzt ZGB.

¹⁸ 911.1; abgekürzt EG-ZGB.

eine ganze Reihe davon. Wie stehen diese zueinander, gilt hier nicht die Alterspriorität? Hat das Steueramt bei den Grundstückgewinnsteuern keine Pfandrechte mehr, weil der Wasserbau vorgeht?

Raphael Hartmann: Das muss ich abklären. (Nachtrag zuhanden Protokoll: Es gibt mittelbare und unmittelbare gesetzliche Grundpfandrechte. Die mittelbaren gesetzlichen Pfandrechte entstehen durch die Eintragung im Grundbuch. Die unmittelbaren gesetzlichen Pfandrechte entstehen von Gesetzes wegen ohne Grundbucheintrag. Bei den mittelbaren gesetzlichen Pfandrechten gilt die Alterspriorität, das heisst je früher der Eintrag erfolgt, desto früher besteht ein Anspruch auf eine Sicherheit. Bei den unmittelbaren gesetzlichen Pfandrechten gilt nicht die Alterspriorität, sondern diese bestehen gleichberechtigt nebeneinander. Bei einer Verwertung des Grundstücks wird der Erlös im Verhältnis zur Höhe der einzelnen Forderungen aufgeteilt.)

Artikel 55 (Verwendung)

Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil: Die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) beantragte in der Vernehmlassung einen Art. 55a. Darin ging es darum, dass Grundeigentümerinnen und -eigentümer durch Verfügung oder Sondernutzungsplan zu besonderen Schutzmassnahmen verpflichtet werden können, wenn Personen oder erhebliche Sachwerte ernsthaft gefährdet werden und mit Massnahmen des Gewässerunterhalts, der Raumplanung und des Wasserbaus kein hinreichender Schutz gewährleistet wird. Bei einem Bauvorhaben werden Schutzmassnahmen vorgeschrieben. Hochwasserschutz sollte aber nicht von einem Bauvorhaben abhängig sein. Die VSGP wollte eine rechtliche Grundlage schaffen, welche besondere Schutzmassnahmen ermöglicht, auch wenn kein Bau geplant ist. Warum wurde dieser Antrag der VSGP nicht aufgenommen?

Raphael Hartmann: Wie in der Botschaft beschrieben, handelt es sich bei dieser Bestimmung nicht direkt um eine wasserbauliche Massnahme, daher gehört sie unserer Meinung nach eher ins PBG.

Regierungsrätin Hartmann: Wir sollten die VSGP entsprechend informieren.

Artikel 59a (neu) (Rückhalteräume)

Schöbi-Altstätten: Ich beantrage, im Namen der CVP-EVP-Delegation, in Art. 59a (neu) zu den Rückhalteräumen Abs. 1 um einen zweiten Satz mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: «Das Enteignungsgesetz vom 31. Mai 1984 wird im Übrigen sinngemäss angewendet.».

Art. 59a handelt von Massnahmen in Rückhalteräumen, die aus planerischen Gründen erfolgen und beim Hochwasserschutz notwendig sind, aber das Eigentum tangieren können. Diese Frage ist grundsätzlich gemäss Enteignungsrecht zu beurteilen, weil allenfalls eine materielle Enteignung vorliegt und die Auswirkungen eine entsprechende Intensität haben. Diese Frage wird im Enteignungsgesetz¹⁹ entsprechend abgehandelt. Der gleiche Satz, wie wir ihn beantragen, wird unter Art. 59a Abs. 3 aufgeführt. Dort geht es aber um

_

¹⁹ 735.1; abgekürzt EntG.

das Verfahren, bei Abs. 1 geht es um die Enteignung. Dieser Begriff ist vom Bund vorgegeben, man hat eine Eigentumsgarantie, die der Kanton St.Gallen im Enteignungsgesetz abhandelt. Eine Schätzungskommission behandelt solche Fälle gemäss Enteignungsgesetz. Wird jemand materiell enteignet, ist unter Art. 59a Abs. 1 festgehalten, was entschädigt wird: «finanzielle Einbussen und allenfalls erforderliche Objektschutzmassnahmen». Objektschutzmassnahmen gehen in Richtung Minderwert. Aber es ist fraglich, ob mit der Aufzählung in Art. 59a Abs. 1 alle Elemente, die zu einem materiellen Enteignungstatbestand gehören, abgedeckt hat. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage nach einer Grundentschädigung aufgetaucht. Dort stellt sich die Frage, ob eine Grundentschädigung eine Leistung für eine Gegenleistung ist. Das ist aber etwas Anderes. Dabei stellt der eine etwas zur Verfügung und daraus ergibt sich ein Minderwert. Als Gegenleistung erhält er einen Geldbetrag, sprich er wird in die Situation versetzt, als ob das Ereignis nicht stattgefunden hätte. Im vorliegenden Fall, wenn ein Rückhalteraum verfügt wurde, aber nicht. Grund für eine materielle Enteignung ist allein der Rückhalteraum, es kann sein, dass das Grundstück dadurch einen Minderwert erhält.

Gerda Göbel-Keller, Geschäftsführung: Soll es im Antrag «sinngemäss» heissen oder wie unter Art. 59a Abs. 3 «sachgemäss»?

Schöbi-Altstätten: Ich beantrage die Ergänzung mit dem Begriff «sachgemäss».

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Schöbi-Altstätten, Art. 59a (neu) Abs. 1 um einen Satz 2 zu ergänzen, mit 15:0 Stimmen zu.

Schöbi-Altstätten: Ich beantrage, im Namen der CVP-EVP-Delegation, **Art. 59a (neu) Abs. 5** wie folgt zu formulieren: «Die Rückhalteverpflichtung kann-wird im Grundbuch angemerkt werden.».

Konsequenterweise sollte eine Rückhalteverpflichtung immer im Grundbuch angemerkt werden. Zwar kann man nicht grundsätzlich davon ausgehen, dass alles eingetragen ist, aber so hat der Bürger eine gewisse Sicherheit, dass hier eine Rückhaltepflicht besteht.

Raphael Hartmann: Der verpflichtenden Formulierung steht nichts entgegen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Schöbi-Altstätten zu Art. 59a (neu) Abs. 5 mit 15:0 Stimmen zu.

Britschgi-Diepoldsau: Art. 59a Abs. 1 regelt die Entschädigung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Wie bereits heute Morgen angesprochen geht es darum, wie die Entschädigung der Pächter geregelt werden soll, im Miet- oder im Pachtvertrag. Bei klaren Pachtverhältnissen kann es darüber geregelt werden. Aber es gibt sehr viele Pachtverhältnisse, wo uns Bauern die Erbengemeinschaft nicht mehr bekannt ist und jährlich Geld fliesst. Wie kommt man in diesem Fall zu den Informationen? Mir ist es ein Anliegen, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu haben, damit letztendlich der eigentlich Geschädigte nicht leer ausgeht.

Kommissionspräsident: Wir sind noch beim Art. 59a (neu), hier ist noch der Input mit dem Pächter gekommen. Haben wir einen konkreten Antrag?

Schöbi-Altstätten: Ich beantrage, im Namen der CVP-EVP-Delegation, in Art. 59a (neu) Abs. 1 die Adressaten «die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer» durch «die dinglich und / oder obligatorisch Berechtigten» zu ersetzen.

Die Diskussion hat sich heute Morgen aus dem Umstand heraus entwickelt, dass Grundeigentümer fassbar sind, sie sind im Grundbuch eingetragen. Die Problematik ist, dass Schäden nicht nur die Grundeigentümer, sondern auch Dritte betreffen können. Die Grundeigentümer zu entschädigen, macht Sinn, wenn es eine Werteinbusse beim Grundstück gibt. Aber nicht dann, wenn sonst ein Schaden entstanden ist. Art. 59a Abs. 2 listet ja weitere Schadensfälle auf, die denkbar sind. Folglich wäre die juristische Lösung eigentlich, dass sich der Pächter oder der Mieter oder sonst jemand mit einem Vertrag mit dem Grundeigentümer an den Grundeigentümer hält und den Schaden einfordert. Dies ist natürlich schwierig, insbesondere in Pachtsituationen, in denen irgendwelche Böden seit Jahrzehnten in einer Erbengemeinschaft weitergegeben werden und am Schluss niemand zuständig ist. Und am Schluss ist es ein Schaden und dem Pächter fallen Einnahmen weg.

Deshalb stelle ich den Antrag, dass wir die Begriffe «die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer» ersetzen durch «die dinglich und / oder obligatorisch Berechtigten». Was heisst das? Dinglich berechtigt ist derjenige, der mit der Sache praktisch zu tun hat. Dies ist nicht nur der Grundeigentümer, das kann auch jemand sein, der das Grundstück im Baurecht nutzt oder Dienstbarkeiten oder Nutzniessungsrechte auf dem Grundstück hat. Auch derjenige sollte entschädigt werden, wenn er seinen Schaden nachweisen kann. Obligatorisch berechtigt an einem Grundstück ist, wer einen Mietvertrag oder Pachtvertrag hat, also den Boden in diesem Areal nutzen darf.

Mit der geänderten Formulierung hätten sie – was die Entschädigung angeht – eine direkte Möglichkeit, den Schaden allenfalls beim Werkeigentümer, der das Gewässer unterhalten sollte und verantwortlich ist für das Gewässer, einzufordern.

Verfahrenstechnisch möchten wir darauf hinweisen, dass dies schwierig ist. Grundsätzlich gelten solche Verfahren nur zwischen denjenigen, die beteiligt sind. Führt also eine Gemeinde mit einem Grundeigentümer ein Entschädigungsverfahren durch, ist der Pächter aussen vor, kann aber gleichzeitig sagen, das Urteil, das entschieden wurde, geht mich nichts an, da ich nicht beteiligt war. Verfahrenstechnisch müsste man dies mit einer sogenannten Beiladung im Verwaltungsverfahren lösen. Der dinglich oder obligatorisch Berechtigte würde auf diesem Weg mit einbezogen ins Verfahren, damit anschliessend geklärt werden kann, wem die Entschädigung zusteht.

Es ist aber so, dass ein Schaden nur einmal entschädigt wird. Es können nicht beide abkassieren. Jeder hat die Möglichkeit und das Recht, seinen Schaden ersetzt zu bekommen. Denkbar ist, dass vielleicht jeder einen Teilschaden hat, aber jeweils aus einem anderen Grund. Die Präzisierung ermöglicht denjenigen, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, ihren Anspruch geltend zu machen. Wir sollten von dinglich «oder» obligatorisch Berechtigte sprechen, damit wir sicher beide berücksichtigt haben. Oder anders gesagt, es müssen effektiv beide Möglichkeiten im Raum stehen. Der Minderwert trifft immer den Grundeigentümer, hingegen kann eine Einbusse durch eine Objektschutzmassnahme auch den Pächter treffen. Dinglich berechtigt ist nicht gleichzeitig obligatorisch berechtigt.

Sandra Stefanovic, Geschäftsführung: Wäre es mit einem «und» nicht kumulativer?

Gerda Göbel-Keller, Geschäftsführung: Wenn die Grundeigentümerschaft und die Pächterschaft betroffen sind, sollen dann beide anteilsmässig entschädigt werden, soweit sie betroffen sind?

Schöbi-Altstätten: Ja, jeder, der geschädigt ist.

Michael Eugster. Sollte man dann nicht ergänzen: «soweit sie geschädigt sind»?

Schöbi-Altstätten: Es muss heissen «und».

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Schöbi-Altstätten, in Art. 59a (neu) Abs. 1 den Kreis der Entschädigungsberechtigten zu erweitern, mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit²⁰ zu.

VI. Schlussbestimmungen

Schöbi-Altstätten: Ich beantrage, im Namen der CVP-EVP-Delegation, eine Übergangsbestimmung mit folgendem Wortlaut:

- Abs. 1: « Bestehende Unterhaltsperimeter nach Art. 40 Abs. 3 bisheriger Fassung dieses Gesetzes werden innert 2 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Erlasses aufgehoben.»
- Abs. 2: «Vorhandene Gelder im Perimeterunternehmen gehen nach Auflösung zweckbestimmt an die Gemeinde bzw. das öffentliche Unternehmen über.»

Wo eine solche Übergangsbestimmung am richtigen Ort wäre, sei dahingestellt. In Abs. 1 geht es darum, dass wir den Unterhaltsperimeter für die Gemeindegewässer soeben für die Zukunft abgeschafft haben. Die Betroffenen dort, wo bereits ein Perimeter errichtet wurde, wie in Oberriet, sollen gleichbehandelt werden.

Im Abs. 2 geht es um die Frage, was mit allenfalls vorhandenen Geldern geschieht. Ist es in den Perimeterunternehmen Praxis, dass ganz viel Rücklagen vorhanden sind? Dieses Geld soll zweckbestimmt in den Gemeinden und in den öffentlichen Unternehmen verbleiben. Vielleicht gibt es aus der Verwaltung – dieser Vorschlag ist noch nicht abgesprochen – bessere Ideen. Damit wir innerhalb einer gewissen Übergangsfrist den Gleichstand haben zwischen der altbetroffenen Perimeterwelt und der neuen, in der keine Perimeter mehr erhoben werden.

Heinz Meier: Die Frage ist was passiert, wenn man das so formuliert? Es wird sofort kein Unterhalt mehr bezahlt. Ich nehme an, dass die Perimeterpflichtigen versuchen werden, das Geld zu sparen. Wenn ich viel Geld eingezahlt hätte – es gibt solche vorausschauenden Perimeter –, dann würde ich mich wehren, wenn ich erfahre, dass mein vorgängig eingezahltes Geld in die Gemeindekasse fliesst. Denn das Geld ist von mir und ich habe im Voraus gezahlt. Hätte ich mit der Änderung gerechnet, hätte ich das nicht getan.

Schöbi-Altstätten: Welche Lösungen gäbe es?

²⁰ Gartmann-Mels musste die Sitzung wegen Terminkollision verlassen.

Heinz Meier: Meine Forderung wäre, das Geld wieder zurück zu bezahlen. Es stellt sich die Frage: Ab wann? Wieviel darf das Perimeterunternehmen noch benutzen? Wieviel geht zurück an die Person, die einbezahlt hat?

Hüppi-Gommiswald: Bei den Strassen macht man das auch. Wenn heute eine Gemeindestrasse dritter Klasse, für die gewisse finanzielle Rücklagen vorliegen, in eine Gemeindestrasse zweiter Klasse umgewandelt wird und danach noch Geld vorhanden ist, fliesst das Geld ebenfalls direkt an die Gemeinden. Dies ist auch richtig, denn die Gemeinde benötigt es, weil sie dann für den Unterhalt der Zweitklass-Gemeindestrasse zuständig ist.

Michael Eugster: Wenn man keinen Unterbruch im Unterhalt möchte, dann müsste man kurze Fristen setzten und mitteilen, das Geld zurückzuzahlen, das noch vorhanden ist. Hier ist die Gemeinde zuständig. Sonst ist dies schon so, wie es Heinz Meier sagte. Dann kann man kein Geld mehr einziehen, wenn Unterhaltmassnahmen notwendig sind. Und bis zur Inkraftsetzung des Nachtrags zum Wasserbaugesetz wird es auch noch eine Weile dauern, sehr wahrscheinlich nicht vor nächstem Jahr, oder?

Regierungsrätin Hartmann: Ich gehe davon aus, dass es November wird.

Güntzel-St. Gallen: Ich habe einen Vorschlag. Aus der Überlegung heraus, dass es nicht zu lange dauern soll wegen dem fortwährenden Unterhalt: «Sie werden spätestens innert zwei Jahren zurückbezahlt.». Aber «innert» ist für mich auch nicht klar. Man kann es sofort zurückzahlen. Die Frage ist, ob wir im Kantonsrat nicht eine präzisere Formulierung im Kantonsrat behandeln möchten. «Innert zwei Jahren» erscheint mir sehr kurz.

Michael Eugster: Ich stelle die Frage: Braucht es überhaupt eine Übergangsfrist? Könnte man nicht bestimmen, dass das Geld «mit der Inkraftsetzung» zurückbezahlt wird? Die Gemeinde ist zuständig. Dann hätte man nahtlos den Unterhalt gesichert.

Schöbi-Altstätten: Wenn man es gültig formulieren könnte, würde es zurückfliessen.

Britschgi-Diepoldsau: Fliesst es sicher zurück?

Michael Eugster: Es fliesst nicht zurück, es gibt keinen Unterhalt.

Schöbi-Altstätten: Die Diskussion wäre, ob wir nicht auf Abs. 1 verzichten sollen. Dann würde die Schlussbestimmung nur noch lauten: «Vorhandene Gelder im Perimeterunternehmen gehen nach Auflösung zweckbestimmt an die Gemeinde bzw. das öffentliche Unternehmen über». Dann hätte man die Koppelung an die Inkraftsetzung des Gesetzes. Es würde nicht mehr zu so grossen Einzahlungen kommen. Und wenn noch etwas vorhanden wäre, würde es in seinem Bach verbaut werden und nicht irgendwo anders.

Güntzel-St. Gallen: Die Vorgabe, wohin die Gelder fliessen sollen und, dass sie zweckbestimmt verwendet werden müssen, muss man in das Gesetz aufnehmen, man kann nicht einfach die bestehenden Perimeter ersatzlos streichen. Wir müssen auch festlegen, ob die Änderung mit der Rechtskraft des Nachtrags eintritt oder später, ohne zu wissen, welche Konsequenzen es hat. Aber es wäre gesetzestechnisch wenigstens klar, ob es gescheit ist, lassen wir offen. Mit der Rechtskraft ist es aufgehoben und die Gelder, die noch

vorhanden sind, gehen dorthin. Es sind auch noch grössere Vermögen vorhanden, ist dies eine Vermutung oder ein Wissen?

Heinz Meier: Wir wissen es nicht, aber wir vermuten, dass gewisse Perimeterunternehmen vorausschauend einziehen. Ich denke, im Rheintal gibt es einige, die dies machen im Hinblick auf kommende Projekte. Es gibt gemischte Perimeter, ich bin auch nicht ganz sicher, ob wir nicht einen Fehler machen, wenn wir alles aufheben. Es gibt Perimeter für Melioration und Gewässer zusammen – da bin ich mir nicht sicher, ob dann Klarheit herrscht.

Freund-Eichberg: Ich bin auch nicht ganz sicher. In der Rheinebene haben sie das Rechnungswesen von verschiedenen Pachtperimetern übernommen und hatten in letzter Zeit ein Durcheinander, wer zuständig sei. Wenn wir das Gebiet anschauen, ist es schon klar. Aber sie haben viel Arbeit durch das, weil man nicht mehr weiss, welche Kommission zuständig ist.

Kommissionspräsident: Könnte man es so zusammenfassen, dass die Jahreszahl aus Abs. 1 der Übergangsbestimmung herausgenommen wird?

Michael Eugster: Dann wäre es keine Übergangsbestimmung mehr und würde zu Art. 40 gehören.

Güntzel-St. Gallen: Wenn die bestehenden Perimeter mit Inkrafttreten des Nachtrags zum Wasserbaugesetz aufgehoben werden, braucht es keinen Beschluss mehr und der Zeitpunkt wäre klar. Wird es erst nach Inkrafttreten aufgehoben, dann braucht es hingegen einen formellen Beschluss und wir müssen wissen, wer das beschliesst. Alle am Perimeter Beteiligten? Der Vorstand oder gibt es verschiedene Leitungsvarianten der Perimeter? Der Gemeinderat? Die zuständige Zustelle des Kantons? Wer hebt das auf? Erlassen hatte es der Gemeinderat, dort wo es einen Perimeter gibt.

Schöbi-Altstätten: Es ist im Gemeindeinteresse und es bezieht sich auf dieses. Wir haben eine gesetzliche Grundlage, um Perimeter mit Inkrafttreten dieses Erlasses aufzuheben. Man könnte auch «aufgelöst» sagen. Wenn es noch ungenutzte Gelder hat, sollten diese den entsprechenden Trägern, welche es finanzieren sollen, zur Verfügung stehen, innert 2 Jahre danach.

Güntzel-St. Gallen: Wir entscheiden nicht Morgen im Kantonsrat und es ist nicht klar, ob wir das Wasserbaugesetz in der Septembersession schon beraten. Wir könnten einen Auftrag erteilen. Dann könnte man schauen, ob allenfalls in einem anderen Gesetz etwas steht, das man berücksichtigen müsste. Das wäre besser, als jetzt schon einen Beschluss zu fassen. Ein Auftrag aus der Kommission, dies sauber abzuklären und einen Vorschlag zu erstellen, die mit den bestehenden Gesetzen in Einklang ist.

Schöbi-Altstätten: Wir ziehen den Antrag zurück und formulieren es später als Auftrag.

Abschnitt II. (Änderungen anderer Gesetze)

2. Strassengesetz²¹

Artikel 45 (Rechtsschutz)

Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil: Ich beantrage, im Namen der FDP-Delegation, Art. 45 Abs. 2bis (neu) StrG mit dem Wortlaut «Die Einsprache enthält bei Einreichung einen Antrag und eine Begründung.» und Abs. 4 (neu) mit dem Wortlaut «Die zuständige Gemeindebehörde entscheidet über Einsprachen gleichzeitig mit der Festsetzung des Projekts.» zu streichen.

Gleiche Begründung wie bzw. Folgeanpassung zu Art. 28.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil zu Art. 45 Abs. 2bis StrG mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil zu Art. 45 Abs. 4 StrG mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Artikel 81 (Rechtsschutz)

Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil: Ich beantrage, im Namen der FDP-Delegation, in Art. 81 Abs. 1 StrG Satz 2 (neu) zu streichen.

Gleiche Begründung wie bzw. Folgeanpassung zu Art. 28.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Bartholet-Schwarzmann-Oberuzwil zu Art. 81 Abs. 1 Satz 2 (neu) StrG mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.3 Aufträge

Kommissionspräsident. Nach der Diskussion zum Antrag zu den Schlussbestimmungen möchte die Kommission der Regierung einen Auftrag nach Art. 95 GeschKR erteilen.

Schöbi-Altstätten: Ich **beantrage** im Namen der CVP-EVP-Delegation folgenden Auftrag: «Die Regierung wird eingeladen, eine gesetzliche Grundlage zur Aufhebung der bestehenden Perimeter zu schaffen. Die Aufhebung soll nach Inkraftsetzung dieses Erlasses erfolgen. Die vorhandenen Gelder in den Perimeterunternehmen sollen zweckbestimmt an die Gemeinden bzw. das öffentliche Unternehmen übertragen werden. Die Regelung soll mit den bestehenden gesetzlichen Vorgaben übereinstimmen.»

sGS 732.1; abgekürzt StrG.

Hüppi-Gommiswald: Im Strassengesetz steht, was wurde an die Gemeinden überschrieben, wer den Unterhalt macht und wer zuständig ist. In Anlehnung an das Strassengesetz müsste es ähnlich sein.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Schöbi-Altstätten für einen Auftrag an die Regierung mit 14:0 Stimmen bei 0 Enthaltung und 1 Abwesenheit zu.

4.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «Nachtrag zum Wasserbaugesetz», einschliesslich der Anträge und des Auftrags, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 12:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 1 Abwesenheit, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

6 Abschluss der Sitzung

6.1 Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung.

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

6.2 Medienorientierung

Der Kommissionspräsident hält eine Medienorientierung für angezeigt, weil die vorberatende Kommission zahlreiche Änderungen beantragt und der Öffentlichkeit das Ergebnis ihrer Beratungen mitteilen möchte.

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten und die Geschäftsführung, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

Der Kommissionspräsident weist nochmals auf das Kommissionsgeheimnis hin, das auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat. Er macht darauf aufmerksam, das Präsidium habe in Aussicht genommen, die Septembersession zu entlasten und das Geschäft 22.20.06 erst in der Novembersession zu behandeln. Deshalb werde das Protokoll in Absprache mit dem Kommissionspräsidenten zeitlich verzögert vorliegen.

6.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 16.40 Uhr.

St.Gallen, 21. Oktober 2020

Der Kommissionspräsident:

Die Geschäftsführerin:

Thomas Toldo

Mitglied des Kantonsrates

Gerda Göbel-Keller Parlamentsdienste

Joda Silve-Valles

Beilagen

Vor der Sitzung zugestellt:

- 22.20.08 «Nachtrag zum Wasserbaugesetz» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 28. April 2020); bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt
- 2. Wasserbaugesetz (sGS 734.1)
- 3. Wasserbauverordnung (sGS 734.11)
- 4. Kommentar zum Wasserbaugesetz (Erläuterungen aktuelles WBG)

An der Sitzung verteilt:

- 5. Anfrage Egli-Wil und Antwort Baudepartement Amt für Umweltschutz vom 5. August 2020 betreffend Perimeter
- 6. Anfrage Schmid-St.Gallen und Antwort Baudepartement Amt für Wasser und Energie vom 5. August 2020 betreffend Gewässernutzungsanlagen
- 7. Präsentation Werner Ritter
- 8. Präsentation Baudepartement

Beilagen gemäss Protokoll:

- 9. Ausführungen Michael Eugster zur Präsentation Baudepartement Folien 7 und 8
- 10. Ausführungen Heinz Meier zur Präsentation Baudepartement Folien 9 und 10
- 11. Ausführungen Raphael Hartmann zur Präsentation Baudepartement Folie 11
- 12. Beispiel Berneck-Mülibach (nur Sitzungsapp)
- 13. Beispiel Flums-Dorfbäche (nur Sitzungsapp)
- 14. Beispiel Gossau- Rückhaltebecken Wiesenbach (nur Sitzungsapp)
- 15. Beispiel Kaltbrunn-Bruggmühle (nur Sitzungsapp)
- 16. Beispiel Kaltbrunn-Wilen (nur Sitzungsapp)
- 17. Beispiel Rapperswil-Brändlin (nur Sitzungsapp)
- 18. Beispiel Rapperswil-Stadtbach (nur Sitzungsapp)
- 19. Beispiel Thal Rheineck-Neumühlikanal (nur Sitzungsapp)
- 20. Antragsformular vom 12.08.2020
- 21. Medienmitteilung vom 06.10.2020

Geht an

- Kommissionsmitglieder (15; mit Beilagen 9, 10, 11, 20 und 21)
- Geschäftsführung der Kommission (2)
- Baudepartement (4, wie Seite 1; mit Beilagen 20 und 21)
- Fraktionspräsident/innen (5)
- Leiter Parlamentsdienste